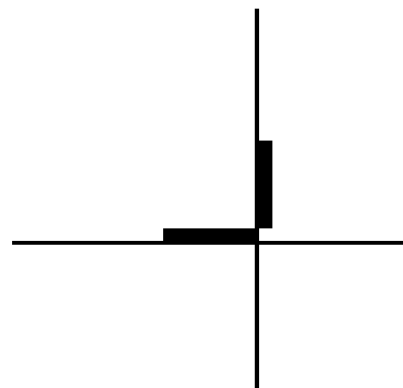


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



189

Nr. 9

Speyer, 19. Dezember 2019

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Gesetz über den Protestantischen Pfründestiftungsverband der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Pfründestiftungsgesetz – PfrdStG)..... 190
- Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“ und Feststellung der Verbandssatzung ..... 197
- Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Ludwigshafen..... 203
- Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 203
- Satzung der Protestantischen Herzog-Wolfgang-Stiftung Zweibrücken..... 217
- Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)... 221

### Bekanntmachungen

- Wahlkalender..... 222
- Sonderkollekte Geflüchtete integrieren – und aus Seenot retten..... 225
- Mitglieder der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG - Pfalz - Amtsperiode 2015 – 2020... 226

### Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 227

### Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

- Beauftragungen..... 229
- Verwaltungen..... 229
- Verleihungen..... 229
- Dienstleistungen..... 229
- Ernennungen..... 229
- Beurlaubungen..... 229
- Ruhestand..... 229

### Mitteilungen

- Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2019..... 229

## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz über den Protestantischen Pfründestiftungsverband der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Pfründestiftungsgesetz – PfrdStG)

Vom 23. November 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz

- (1) Der Protestantische Pfründestiftungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.
- (2) Dem Protestantischen Pfründestiftungsverband gehören alle Protestantischen Pfarrpfründestiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an. Diese sind in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Der Protestantische Pfründestiftungsverband verwaltet das Vermögen der ihm angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen sowie eigenes Vermögen. Die Erträge dienen ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Geistlichen im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch einen entsprechend zweckgebundenen Zuschuss an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (2) Der Protestantische Pfründestiftungsverband erfüllt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nach Abzug der Kosten, die für den Erhalt und die Verwaltung des Vermögens erforderlich sind, werden alle Vermögenserträge des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet. Die angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Verwaltetes Vermögen

- (1) Das seitens des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes verwaltete Vermögen besteht aus
  1. Eigentum an Pfründegrundstücken,
  2. Kapitalvermögen und
  3. Beteiligungsrechten.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit sicher und ertragsbringend anzulegen. Die Anlage des Kapitalvermögens erfolgt nach den Vorschriften der Kapitalanlagerichtlinie Landeskirche vom 11. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Zweckverwirklichung dienlich sind.
- (3) Das verwaltete Vermögen ist in einer Übersicht zu erfassen und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.
- (4) Für den Protestantischen Pfründestiftungsverband gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

#### § 4

##### Besondere Nutzungsverhältnisse

- (1) Sind auf einem Grundstück, welches zu dem seitens des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes verwalteten Vermögen gehört, kirchliche Gebäude errichtet worden, so obliegt die Verwaltung und der Unterhalt der gesamten Immobilie der Körperschaft, welche das Gebäude für kirchliche Zwecke nutzt. Solange die kirchliche Nutzung andauert, steht dem Protestantischen Pfründestiftungsverband keine Entschädigung für die Nutzung des Grundstückes zu.
- (2) Im Falle der Vermietung des Gebäudes kann der Protestantische Pfründestiftungsverband eine angemessene Entschädigung für die Nutzung des Grundstückes verlangen. Satz 1 gilt nicht für kurzfristige Vermietungen im Rahmen der Gemeindearbeit der nutzenden kirchlichen Körperschaft.
- (3) Im Falle des Verkaufes der Immobilie steht dem Protestantischen Pfründestiftungsverband der auf das Grundstück entfallende Anteil des Verkaufspreises, der nutzenden kirchlichen Körperschaft der auf das Gebäude entfallende Anteil des Verkaufspreises zu.

**§ 5  
Organe**

- (1) Organe des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes sind:
  1. der Verwaltungsbeirat und
  2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Protestantische Pfründestiftungsverband schließt für die Mitglieder aller Organe eine Haftpflichtversicherung ab.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen in entsprechender Anwendung der Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstausschlag an Mitglieder der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1997 (ABl. S. 64), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2016 (ABl. S. 111) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Kirchenregierung bestellt oder abberufen. Sie oder er ist hauptamtlich tätig.

**§ 6  
Aufgaben und Organisation**

- (1) Der Protestantische Pfründestiftungsverband hat die Aufgabe, das Vermögen der ihm angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen sowie das eigene Vermögen zu verwalten.
- (2) Diese Aufgabe wird durch eine beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtete Pfründeverwaltung mit den für die Erledigung der Aufgabe erforderlichen Mitarbeitenden wahrgenommen. Die Leitung der Pfründeverwaltung erfolgt durch die Geschäftsführung des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes. Der Pfründeverwaltung können durch den Landeskirchenrat oder aufgrund kirchenrechtlicher und/oder öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Verwaltungsbeirat kann Näheres in einer Geschäftsordnung für die Pfründeverwaltung regeln. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

**§ 7  
Verwaltungsbeirat**

- (1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern:
  1. Drei weltliche Mitglieder und drei weltliche Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl werden von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in deren erster Tagung in den Verwaltungsbeirat entsendet.
  2. Weitere zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl werden vom Verein Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer und ein weiteres Mitglied und ein Ersatzmitglied werden von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, jeweils zum gleichen Zeitpunkt in den Verwaltungsbeirat entsendet. Alle Mitglieder nach Nr. 2 werden der Geschäftsführung durch die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer gemeldet.
  3. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsbeirates ist Kraft Amtes die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenrates zuständige Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (2) Der Verwaltungsbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, soweit diese über eine besondere Sach- und Fachkunde hinsichtlich der Aufgaben des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes verfügen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsbeirats entspricht der Amtszeit der Landessynode, die die Mitglieder nach Absatz 1 entsendet. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben bis zur Entsendung der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsbeirat endet:
  1. für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 durch
    - a) Rücktritt, welcher jederzeit ohne Nennung von Gründen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erklärt werden kann,
    - b) Verlust der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium oder Abberufung durch das entsendende Gremium,
    - c) Verlust der Rechte des geistlichen Standes;
  2. für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Verlust des Amtes.

- (5) Der Verwaltungsbeirat entscheidet in Sitzungen oder durch Umlaufbeschluss in Textform mit der Mehrheit der anwesenden oder am Umlaufbeschluss teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder am Beschlussverfahren teilnimmt.
- (6) Der Verwaltungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Eine Sitzung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsbeirates oder des vorsitzenden Mitglieds oder der Geschäftsführung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsbeirats leitet die Sitzungen. Über die Sitzung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsbeirats mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen kann der Verwaltungsbeirat weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

### § 8

#### Aufgaben des Verwaltungsbeirates

Der Verwaltungsbeirat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes zu beraten. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Entwürfe des Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
3. das Eingehen von in der Geschäftsordnung näher geregelten erheblichen Verbindlichkeiten außerhalb des beschlossenen Haushaltsplans,
4. die Empfehlung der Entlastung der Geschäftsführung,
5. eine Geschäftsordnung für die Pfründeverwaltung,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2,
7. die Zustimmung zur Übernahme weiterer Aufgaben durch die Pfründeverwaltung,
8. weitere wichtige Angelegenheiten auf Antrag der Geschäftsführung.

Näheres kann der Verwaltungsbeirat in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsbeirat regeln.

### § 9

#### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes zuständig, soweit nicht der Verwaltungsbeirat zuständig ist und vertritt den Protestantischen Pfründestiftungsverband im Rechtsverkehr.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt ebenso alle dem Protestantischen Pfründestiftungsverband angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen im Rechtsverkehr.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Einberufung und Organisation der Sitzungen des Verwaltungsbeirates,
  2. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsbeirates,
  3. Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes und Vorlage an die zuständigen Beschlussgremien,
  4. Verwaltung des Grundeigentums der angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen und des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes,
  5. Verwaltung des Kapitalvermögens und der Beteiligungsrechte des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes,
  6. Verwaltung des Grundeigentums, des Kapitalvermögens und der Beteiligungsrechte der Protestantischen Kirchenschaffnei Guttenberg,
  7. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes.

### § 10

#### Aufsicht

Die Aufsicht über den Protestantischen Pfründestiftungsverband führt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Folgende Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Landeskirchenrates:

1. Geschäftsordnung,
2. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
3. Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen oder von Anteilen und Rechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft,
4. Kapitalanlagen abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2.

**§ 11**  
**Auflösung / Aufhebung**

- (1) Wird die Erfüllung des Zwecks des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes und der angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen unmöglich, oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Zwecks nicht sinnvoll erscheint, kann die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung oder die Aufhebung des Protestantischen Pfründestiftungsverbandes und der angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen beschließen.
- (2) Das Vermögen des Protestantischen Pfarrpfründestiftungsverbandes und der angeschlossenen Protestantischen Pfarrpfründestiftungen fällt in diesem Fall der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu, welche es ausschließlich für Zwecke der ihr obliegenden Besoldung und Versorgung zu verwenden hat.

**§ 12**  
**Aufhebung bisherigen Rechtes**

Es werden aufgehoben, soweit sie landeskirchliches Recht enthalten und nicht bereits früher ganz oder teilweise außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über die Errichtung eines Pfründestiftungsverbandes und einer Pfarrbesoldungskasse für die Protestantische Kirche der Pfalz vom 18. Juni 1918 (ABl. 1921, S. 204),
2. das Gesetz zum Vollzug des Artikels 9 Satz 2 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1918 über die Errichtung eines Pfründestiftungsverbands und einer Pfarrbesoldungskasse für die Protestantische Kirche der Pfalz vom 25. November 1921 (ABl. S. 183),
3. die Verordnung betreffend Inkraftsetzung und Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1918 über die Errichtung eines Pfründestiftungsverbandes und einer Pfarrbesoldungskasse für die protestantische Kirche der Pfalz vom 17. Januar 1922 (ABl. S. 14),
4. die Verwaltungsordnung für den pfälzischen protestantischen Pfründestiftungsverband und die ihm angeschlossenen Pfründen vom 25. November 1921 (ABl. S. 164), geändert durch Gesetz vom 25. Januar 1925 (ABl. S. 59),
5. das Gesetz über die Ausdehnung des Pfründestiftungsverbandes auf das Gebiet der pfälzischen Landeskirche im Saarland vom 24. Juni 1936 (ABl. S. 34 und ABl. 1948, S. 159).

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

**Anlage zu § 9 Absatz 2 Satz 2**

**Verzeichnis der Protestantischen Pfarrpfründestiftungen**

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

## Anlage zum Pfründestiftungsgesetz

Bezeichnung Stand: 01.01.2019

Prot. Pfarprfründestiftung Albersweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Contwig	Prot. Pfarprfründestiftung Freinsheim
Prot. Pfarprfründestiftung Albsheim/Pfrimm	Prot. Pfarprfründestiftung Dammheim	Prot. Pfarprfründestiftung Fußgönheim
Prot. Pfarprfründestiftung Alsenborn	Prot. Pfarprfründestiftung Dammfels	Prot. Pfarprfründestiftung Gangloff
Prot. Pfarprfründestiftung Alsenbrück	Prot. Pfarprfründestiftung Dammstadt	Prot. Pfarprfründestiftung Gauerheim
Prot. Pfarprfründestiftung Alsenz	Prot. Pfarprfründestiftung Dansenberg	Prot. Pfarprfründestiftung Gaugrehweiler
Prot. Pfarprfründestiftung Altdorf	Prot. Pfarprfründestiftung Diekkirchen	Prot. Pfarprfründestiftung Gerolsheim
Prot. Pfarprfründestiftung Altenbamburg	Prot. Pfarprfründestiftung Dörrenbach	Prot. Pfarprfründestiftung Gimmeldingen
Prot. Pfarprfründestiftung Altenglan	Prot. Pfarprfründestiftung Dörrmoschel	Prot. Pfarprfründestiftung Gian Münchweiler
Prot. Pfarprfründestiftung Altenkirchen	Prot. Pfarprfründestiftung Duchroth	Prot. Pfarprfründestiftung Godramstein
Prot. Pfarprfründestiftung Altleiningen	Prot. Pfarprfründestiftung Ebertsheim	Prot. Pfarprfründestiftung Göllheim
Prot. Pfarprfründestiftung Altrip	Prot. Pfarprfründestiftung Edenkoben	Prot. Pfarprfründestiftung Gommersheim
Prot. Pfarprfründestiftung Annweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Einöllen	Prot. Pfarprfründestiftung Gönnheim
Prot. Pfarprfründestiftung Asselheim	Prot. Pfarprfründestiftung Einselthum	Prot. Pfarprfründestiftung Großbockenheim
Prot. Pfarprfründestiftung Bad Bergzabern	Prot. Pfarprfründestiftung Eisenberg	Prot. Pfarprfründestiftung Großbundenbach
Prot. Pfarprfründestiftung Bad Dürkheim	Prot. Pfarprfründestiftung Ellerstadt	Prot. Pfarprfründestiftung Großkaribach
Prot. Pfarprfründestiftung Barbelroth	Prot. Pfarprfründestiftung Elmstein	Prot. Pfarprfründestiftung Großniedesheim
Prot. Pfarprfründestiftung Battenberg	Prot. Pfarprfründestiftung Ensheim	Prot. Pfarprfründestiftung Großsteinhausen
Prot. Pfarprfründestiftung Bellheim	Prot. Pfarprfründestiftung Eppstein	Prot. Pfarprfründestiftung Grünstadt
Prot. Pfarprfründestiftung Biedesheim	Prot. Pfarprfründestiftung Erlenbach	Prot. Pfarprfründestiftung Gundersweiler
Prot. Pfarprfründestiftung Billigheim	Prot. Pfarprfründestiftung Erlenbach	Prot. Pfarprfründestiftung Haardt
Prot. Pfarprfründestiftung Birkweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Ernstweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Haßloch
Prot. Pfarprfründestiftung Bissersheim	Prot. Pfarprfründestiftung Erpolzheim	Prot. Pfarprfründestiftung Heiligenmoschel
Prot. Pfarprfründestiftung Böbingen	Prot. Pfarprfründestiftung Essingen	Prot. Pfarprfründestiftung Heimkirchen
Prot. Pfarprfründestiftung Böchingen	Prot. Pfarprfründestiftung Eßweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Hermersberg
Prot. Pfarprfründestiftung Böhl	Prot. Pfarprfründestiftung Feilbingert	Prot. Pfarprfründestiftung Herschberg
Prot. Pfarprfründestiftung Bosenbach	Prot. Pfarprfründestiftung Finkenbach	Prot. Pfarprfründestiftung Herxheim am Berg
Prot. Pfarprfründestiftung Breitenbach	Prot. Pfarprfründestiftung Frankenthal	Prot. Pfarprfründestiftung Heßheim
Prot. Pfarprfründestiftung Breitturt	Prot. Pfarprfründestiftung Frankweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Heuchelheim
Prot. Pfarprfründestiftung Colgenstein	Prot. Pfarprfründestiftung Freckenfeld	Prot. Pfarprfründestiftung Heuchelheim bei Frankenthal
	Prot. Pfarprfründestiftung Freimersheim	Prot. Pfarprfründestiftung Hinterweidenthal

**Anlage zum Pfründestiftungsgesetz**

**Bezeichnung**                      **Stand: 01.01.2019**

Prot. Pfarprfründestiftung Hinzweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Lautersheim	Prot. Pfarprfründestiftung Nußdorf
Prot. Pfarprfründestiftung Hochspeyer	Prot. Pfarprfründestiftung Leinsweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Oberlustadt
Prot. Pfarprfründestiftung Hochstätten	Prot. Pfarprfründestiftung Lemberg	Prot. Pfarprfründestiftung Obermiesau
Prot. Pfarprfründestiftung Homburg	Prot. Pfarprfründestiftung Lettweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Obermoschel
Prot. Pfarprfründestiftung Hornbach	Prot. Pfarprfründestiftung Limbach	Prot. Pfarprfründestiftung Oberndorf
Prot. Pfarprfründestiftung Hüffler Wahnwegen	Prot. Pfarprfründestiftung Lustadt	Prot. Pfarprfründestiftung Oberrotterbach
Prot. Pfarprfründestiftung Iggelheim	Prot. Pfarprfründestiftung Marienthal	Prot. Pfarprfründestiftung Odenbach
Prot. Pfarprfründestiftung Ilbesheim	Prot. Pfarprfründestiftung Marnheim	Prot. Pfarprfründestiftung Odernheim
Prot. Pfarprfründestiftung Impflingen	Prot. Pfarprfründestiftung Mauchenheim	Prot. Pfarprfründestiftung Offenbach an der Queich
Prot. Pfarprfründestiftung Imsbach	Prot. Pfarprfründestiftung Meckenheim	Prot. Pfarprfründestiftung Oggersheim
Prot. Pfarprfründestiftung Kaiserslautern	Prot. Pfarprfründestiftung Mimbach	Prot. Pfarprfründestiftung Ohmbach
Prot. Pfarprfründestiftung Kallstadt	Prot. Pfarprfründestiftung Minfeld	Prot. Pfarprfründestiftung Oppau
Prot. Pfarprfründestiftung Kandel	Prot. Pfarprfründestiftung Mittelbach	Prot. Pfarprfründestiftung Otterberg
Prot. Pfarprfründestiftung Kapellen Drusweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Mittelbrunn	Prot. Pfarprfründestiftung Pirmasens
Prot. Pfarprfründestiftung Katzweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Morscheim	Prot. Pfarprfründestiftung Queichheim
Prot. Pfarprfründestiftung Kerzenheim	Prot. Pfarprfründestiftung Mörzheim	Prot. Pfarprfründestiftung Quirnbach
Prot. Pfarprfründestiftung Kindenheim	Prot. Pfarprfründestiftung Mühlheim /Eis	Prot. Pfarprfründestiftung Ramsen
Prot. Pfarprfründestiftung Kirchheim an der Weinstraße	Prot. Pfarprfründestiftung Münchweiler a. d. Alsenz	Prot. Pfarprfründestiftung Ransweiler
Prot. Pfarprfründestiftung Kirchheimbolanden	Prot. Pfarprfründestiftung Münsterappel	Prot. Pfarprfründestiftung Rathskirchen
Prot. Pfarprfründestiftung Kirkel Neuhäusel	Prot. Pfarprfründestiftung Mußbach	Prot. Pfarprfründestiftung Rechtenbach
Prot. Pfarprfründestiftung Kleinfischlingen	Prot. Pfarprfründestiftung Mutterstadt	Prot. Pfarprfründestiftung Rehborn
Prot. Pfarprfründestiftung Konken	Prot. Pfarprfründestiftung Neuhofen	Prot. Pfarprfründestiftung Reichenbach
Prot. Pfarprfründestiftung Kriegsfeld	Prot. Pfarprfründestiftung Neunkirchen am Potzberg	Prot. Pfarprfründestiftung Rheingönheim
Prot. Pfarprfründestiftung Kusel	Prot. Pfarprfründestiftung Neustadt	Prot. Pfarprfründestiftung Rhodt unter Rietburg.
Prot. Pfarprfründestiftung Lachen Speyerdorf	Prot. Pfarprfründestiftung Niederhausen a. d. Appel	Prot. Pfarprfründestiftung Rieschweiler
Prot. Pfarprfründestiftung Lambrecht	Prot. Pfarprfründestiftung Niederhochstadt	Prot. Pfarprfründestiftung Rinnthal
Prot. Pfarprfründestiftung Lambsborn	Prot. Pfarprfründestiftung Niederkirchen im Ostertal	Prot. Pfarprfründestiftung Rockenhausen
Prot. Pfarprfründestiftung Lambsheim	Prot. Pfarprfründestiftung Niederkirchen Kaiserslautern	Prot. Pfarprfründestiftung Rohrbach
Prot. Pfarprfründestiftung Laumersheim	Prot. Pfarprfründestiftung Niederrotterbach	Prot. Pfarprfründestiftung Rothselberg
Prot. Pfarprfründestiftung Lauterecken	Prot. Pfarprfründestiftung Nümschweiler	Prot. Pfarprfründestiftung Ruchheim

### Anlage zum Pfründestiftungsgesetz

Bezeichnung Stand: 01.01.2019

Prot. Pfarprfründestiftung Rumbach	Prot. Pfarprfründestiftung Weilerbach
Prot. Pfarprfründestiftung Rüssingen	Prot. Pfarprfründestiftung Weingarten
Prot. Pfarprfründestiftung Sausenheim	Prot. Pfarprfründestiftung Weisenheim am Berg
Prot. Pfarprfründestiftung Schiersfeld	Prot. Pfarprfründestiftung Weisenheim am Sand
Prot. Pfarprfründestiftung Schmalenberg	Prot. Pfarprfründestiftung Westheim
Prot. Pfarprfründestiftung Schwegenheim	Prot. Pfarprfründestiftung Wiesbach
Prot. Pfarprfründestiftung Sembach	Prot. Pfarprfründestiftung Wilgartswiesen
Prot. Pfarprfründestiftung Siebeldingen	Prot. Pfarprfründestiftung Winden
Prot. Pfarprfründestiftung Sippersfeld	Prot. Pfarprfründestiftung Winnweiler
Prot. Pfarprfründestiftung Spesbach	Prot. Pfarprfründestiftung Winterbach
Prot. Pfarprfründestiftung Speyer	Prot. Pfarprfründestiftung Wolfstein
Prot. Pfarprfründestiftung St. Alban	Prot. Pfarprfründestiftung Wörth
Prot. Pfarprfründestiftung St. Julian	Prot. Pfarprfründestiftung Zeiskam
Prot. Pfarprfründestiftung Steinbach	Prot. Pfarprfründestiftung Zell
Prot. Pfarprfründestiftung Steinwenden	Prot. Pfarprfründestiftung Zweibrücken
Prot. Pfarprfründestiftung Thaleschweiler	
Prot. Pfarprfründestiftung Theisbergstegen	
Prot. Pfarprfründestiftung Tiefenthal	Anzahl: 225
Prot. Pfarprfründestiftung Trippstadt	
Prot. Pfarprfründestiftung Ulmet	
Prot. Pfarprfründestiftung Ungstein	
Prot. Pfarprfründestiftung Vorderweidenthal	
Prot. Pfarprfründestiftung Wachenheim	
Prot. Pfarprfründestiftung Waldfischbach	
Prot. Pfarprfründestiftung Waldmohr	
Prot. Pfarprfründestiftung Wallhalben	
Prot. Pfarprfründestiftung Walsheim	
Prot. Pfarprfründestiftung Walsheim/Blies	
Prot. Pfarprfründestiftung Wattenheim	
Prot. Pfarprfründestiftung Weidenthal	



## **Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“ und Feststellung der Verbandssatzung**

**Vom 24. Oktober 2019**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) beschließt die Kirchenregierung auf Antrag der Beteiligten:

### **§ 1 Errichtung eines Zweckverbands, Verbandssatzung**

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten wird ein Zweckverband errichtet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“. Als Tag der Errichtung wird der 1. Januar 2020 bestimmt. Gleichzeitig wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Protestantischen Kirchengemeinden

1. Limburgerhof,
2. Mutterstadt,
3. Neuhofen,
4. Römerberg

und der Gesamtkirchenvertretung der

5. Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Speyer

die in der Anlage zu diesem Beschluss veröffentlichte Verbandssatzung festgestellt.

### **§ 2 Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten, Gesamtrechtsnachfolge**

Der Protestantische Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim übernimmt die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten der in § 1 Satz 5 Nummer 1 bis 5 genannten kirchlichen Körperschaften. Er tritt mit dem Wirksamwerden seiner Errichtung zum 1. Januar 2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in den Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 24. Oktober 2019

- Kirchenregierung -  
Dr. h. c. Schad  
Kirchenpräsident

### **Anlage zu § 1**

### **Satzung des Protestantischen Kindertagesstättenverbands Speyer- Germersheim**

#### **Präambel**

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Die Evangelische Kirche der Pfalz möchte mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft Protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder wird dieser Kindertagesstättenverband errichtet. Der Prot. Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Protestantischen Kirche. Er ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

#### **§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Siegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Speyer.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim“.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind:
  - a) Prot. Gesamtkirchengemeinde Speyer,
  - b) Prot. Kirchengemeinde Limburgerhof,
  - c) Prot. Kirchengemeinde Mutterstadt,
  - d) Prot. Kirchengemeinde Neuhofen,
  - e) Prot. Kirchengemeinde Römerberg.

- (2) Durch Satzungsänderung können mit Genehmigung des Landeskirchenrats weitere Mitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden. Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten eines Verbandsmitglieds unmöglich, so soll der Landeskirchenrat das Ausscheiden dieses Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband genehmigen.

Neben den in § 1 Absatz 1 des Verbandsgesetzes genannten Mitgliedern können mit ihrer Zustimmung auch natürliche sowie andere juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts Mitglied des Zweckverbands werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

### § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertageseinrichtungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verband ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.
- (3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe der entsprechenden Verbandsmitglieder. Hierüber ist zwischen dem jeweiligen Verbandsmitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung zu schließen.

### § 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 5 Mitwirkung der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.
- (2) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sind die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder vor Entscheidung von Vorstand und -versammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) sowie bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung sind die betroffenen Verbandsmitglieder vorher zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbandsmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.
- (3) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Verband und Verbandsmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist insbesondere die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählt:
  - a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
  - b) regelmäßige religionspädagogische Mitwirkung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
  - c) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
  - d) Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung und Umsetzung der religionspädagogischen Konzeption.

### § 6 Nutzungsrecht

Soweit die Verbandsmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Befinden sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum oder Erbbaurecht eines Dritten, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsmitglied und Dritten. Damit der Zweckverband die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

### § 7 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

### § 8 Verbandsversammlung

- (1) Oberstes Organ des Zweckverbands ist die Verbandsversammlung. Sie setzt sich zusammen aus
  - a) den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen der betroffenen Kirchenbezirke,
  - b) jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder, unabhängig von der Anzahl der Kindertagesstätten des Verbandsmitglieds. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein,
  - c) jeweils einem weltlichen Mitglied aus den Bezirkssynoden der betroffenen Kirchenbezirke,
  - d) der Leitung des Prot. Verwaltungszweckverbands Speyer-Germersheim-Ludwigshafen als Geschäftsführer / Geschäftsführerin des Zweckverbands, mit beratender Funktion,
  - e) der pädagogischen Leitung des Zweckverbands, mit beratender Funktion,
  - f) einer Vertreterin / einem Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberatung, mit beratender Funktion.

- (2) Die Presbyterien der Verbandsmitglieder berufen spätestens in der zweiten Sitzung nach ihrer Neukonstituierung die Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zu deren Neubildung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das entsendende Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn sonst eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn das entsandte Mitglied aus dem entsendenden Organ ausscheidet. In diesem Fall hat das betroffene Verbandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung.

### § 9 Tagungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Zur ersten Tagung nach Errichtung des Zweckverbands wird durch die Dekanin oder den Dekan, in deren oder dessen Kirchenbezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, eingeladen. Sie oder er leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Verbandsvorstand die Einladungsfrist erforderlichenfalls auf bis zu vier Tage verkürzen. Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Tagung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los. Wahlen in der Verbandsversammlung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

- (5) Über die in den Verhandlungen der Verbandsversammlung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen.

### § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) die Wahl des Verbandsvorstands aus der Mitte der Verbandsversammlung,
  - b) die Aufsicht über den Verbandsvorstand,
  - c) die Errichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
  - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand,
  - e) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für die protestantischen Kindertagesstätten des Zweckverbands,
  - f) die Feststellung des vom Verbandsvorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
  - g) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
  - h) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Zweckverband,
  - i) die Festsetzung einer Umlage der Verbandsmitglieder,
  - j) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
  - k) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats,
  - l) die Entlastung des Verbandsvorstands.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe gem. Absatz 1 Buchstabe l sind die Mitglieder des Verbandsvorstands nicht stimmberechtigt.

### § 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsversammlung bei ihrer ersten Tagung wählt. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen. Eine oder einer von ihnen muss die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks sein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sind mehrere Kirchenbezirke oder kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts aus unterschiedlichen Kirchenbezirken dem Zweckverband als Mitglied angeschlossen, ist das Amt sowohl der oder des Verbandsvorsitzenden als auch der oder des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane der betreffenden Kirchenbezirke zu besetzen. Des Weiteren gehören dem Verbandsvorstand die Geschäftsführung, mit beratender Stimme, sowie die pädagogische Leitung des Zweckverbands mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied.
- (3) Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Verbandsvorstand vertritt im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr, soweit nicht die Geschäftsführung dafür zuständig ist.

### § 12 Tagungen des Verbandsvorstands

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung lädt die Mitglieder des Verbandsvorstands mindestens vier Tage vor dem Tagungstermin schriftlich zu den Tagungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei der oder dem Verbandsvorsitzenden beanstandet wird.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Verbandsvorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

- (3) Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
- (4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Verbandsvorstands zuzustellen.

### § 13 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Zuständigkeit begründet ist. Insbesondere obliegen dem Verbandsvorstand:
  - a) die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Tagungen der Verbandsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - b) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
  - c) Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen,
  - d) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für die Protestantische Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Protestantischen Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur der Protestantischen Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
  - g) die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung, die durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands wahrgenommen wird,
  - h) die Überwachung der Verwaltung der Vermögens- und Haushaltsführung des Zweckverbands, die Vornahme von Kassenprüfungen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  - i) weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Geschäftsführung,
  - j) die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied. In der Regel führt die Geschäftsführung diese Verhandlungen.

- (2) Überschreitet die Verbandsversammlung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verbandsgesetz oder der Verbandssatzung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandsversammlung bei dem genannten Beschluss, hat der Verbandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Verbandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die oder den Verbandsvorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, den Verbandsmitgliedern Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verbandsvorstand kann auf Vorschlag der Geschäftsführung eine oder mehrere pädagogische Leitung(en) als Fachvorgesetzte/r einsetzen.

### § 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Leiter / die Leiterin des Prot. Verwaltungszweckverbands Speyer-Germersheim-Ludwigshafen wahrgenommen. Die Stellvertretung wird durch den stellvertretenden Leiter / die stellvertretende Leiterin des Prot. Verwaltungszweckverbands Speyer-Germersheim-Ludwigshafen wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands und die in Absatz 3 genannten Angelegenheiten. Zu den laufenden Geschäften des Zweckverbands gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, vor allem der Abschluss von Verträgen, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen:
  - a) die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands,
  - b) die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied,

- c) die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für Protestantische Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Pfalz,
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:
- a) Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen dieser Personen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Vorstand in der auf die Entscheidung folgenden Tagung und informiert das Mitglied, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt,
  - b) Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Wertgrenze legt der Vorstand durch Beschluss fest.

#### § 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Spenden und andere Zuwendungen. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Mitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage sind in der Satzung festzusetzen.
- (2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.
- (3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Näheres kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Zweckverband regeln. Diese bedarf der Genehmigung des Kirchenrats.

#### § 16 Änderungen der Satzung

Die Versammlung kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen ändern. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenrats. Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung des Kirchenrats im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### § 17 Ausscheiden, Auflösung

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Mitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Kirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Mitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckvermögen.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Zweckverband ist das betreffende Mitglied verpflichtet, die Betriebsträgerschaft aller Kindertagesstätten zu übernehmen, die sich vor Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Zweckverband in seiner Trägerschaft befanden, einschließlich des zum Betrieb gehörigen Inventars.
- (3) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 2 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Kirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Ludwigshafen**

**Vom 12. Dezember 2019**

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

### **§1**

Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Jona-Kirchengemeinde 3 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Speyer, den 12. Dezember 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

## **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

**Vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund von § 105 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (ABl. 2019 S. 9) geändert worden ist, hat der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift zu § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechtes in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Baurichtlinie**

Die Baurichtlinie vom 21. April 2015 (ABl. S. 62) erhält folgende Fassung:

## **„Energiesparendes und ökologisches Bauen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

### **-Baurichtlinie-**

#### **Präambel**

Mit diesen Richtlinien setzt die Landeskirche einen Baustein des Klimaschutzkonzeptes um, welches die Landessynode im November 2012 beschlossen hat. Darin hat sich die pfälzische Landeskirche verpflichtet, den Ausstoß von CO<sub>2</sub> bis 2015 um ein Viertel zu senken, bezogen auf das Basisjahr 2005. Bis 2020 verfolgt die Landeskirche das Ziel, den Ausstoß um 40 Prozent zu reduzieren. Die Synode der EKD fordert die Gliedkirchen dazu auf, bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Der Unterhalt der Gebäude führt bei der Landeskirche zu 75 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Daher ist eine klimaschonende Gebäudebewirtschaftung unabdingbar. Drei Schritte führen dorthin:

1. Suffizienz: Konzentration auf die Räume, die für den kirchlichen Auftrag tatsächlich benötigt werden.
2. Effizienz: Ein möglichst sparsamer Einsatz von natürlichen Ressourcen für Bau und Unterhalt

Erneuerbare Energieträger: Eine Erhöhung des Anteils naturverträglicher, erneuerbarer Energien für Strom und Wärme. Der nachhaltige Umgang mit kirchlichen Gebäuden mit einer sparsamen Verwendung von natürlichen Ressourcen ist im Sinne der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, denn er schafft finanzielle Handlungsspielräume und Räume mit zeitgemäßer Qualität.

### **Abschnitt 1 - Allgemeines -**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Baurichtlinie gelten verbindlich für Gebäude und Bauvorhaben der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden. Für das Diakonische Werk und die diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche gelten die Vorgaben als Empfehlungen. Abschnitt 2 dieser Baurichtlinie gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, welche dem Gottesdienst gewidmet sind.

Für den Neubau gelten die aktuellen staatlichen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Energieeffizienz. Für den Gebäudebestand, bei dem das größte Energie-Einsparpotenzial liegt, sieht der staatliche Gesetzgeber keine hohen energetischen Anforderungen vor. Diese Lücke möchte die Baurichtlinie schließen und Energiestandards für den Immobilienunterhalt und die Sanierungen setzen.

### § 2 Konzeptionelles Vorgehen

- (1) Die Betrachtung eines Einzelgebäudes und die Entscheidung für Baumaßnahmen müssen in eine langfristig angestrebte Gebäudestruktur der Kirchengemeinde und der Kirchenbezirke eingebettet sein. Bauvolumen, welches für die Nutzung überdimensioniert ist, kann eine Kirchengemeinde finanziell und organisatorisch überlasten. Mit dem Programm der Landeskirche „Zukunft mit Konzept“ können Gemeinden bei der Konzentration hin zu einem positiven Gestaltungsprozess unterstützt werden.
- (2) Besonders kirchliche Gebäude mit ihrer eigenen Nutzung, Gestaltung und Materialität sind ganzheitlich zu betrachten. Energiekonzepte sind passend zum Gebäude zu entwickeln und umzusetzen. Bereits in der Vorplanung sind ökologische und energetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt schon von der Grundkonzeption her zu minimieren. Vor der Ausführung von Einzelgewerken sind die Einzelmaßnahmen in einer Gesamtschau in ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung weiterer Einsparpotentiale einzu binden.
- (3) Der Energiestandard soll der Nutzung angemessen sein. Das heißt, je häufiger genutzt, desto besser sollte die Gebäudehülle gedämmt werden. Unabhängig von der Nutzungsdichte ist in jedem Gebäude auf eine möglichst effiziente Heiz- und Steuerungstechnik zu achten.
- (4) Für ein flächendeckendes Energiemanagement sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Energieverbrauch der Gebäude mindestens jährlich, besser monatlich, aufzuzeichnen und daraus den Energiekennwert (Energieverbrauch bezogen auf die beheizte Fläche) zu ermitteln. Die Verwaltungsämter tragen die jährlichen Verbrauchswerte in die Gebäudemanagement-Software Fundus ein. Für die monatliche Erfassung der Verbrauchsdaten stellt die Landeskirche den Kirchengemeinden und Einrichtungen die Software Avanti zur Verfügung.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass kurz vor Abschluss der Leistungsphase 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (in der Regel im fünften Jahr nach der Fertigstellung des Bauvorhabens) die Gewährleistungsansprüche überprüft werden.
- (5) Es ist unerlässlich, Eingriffe in die Hülle von Bestandsgebäuden fachlich zu planen, insbesondere wenn es sich um historische Bausubstanz handelt. Die bauphysikalischen Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen müssen dabei geprüft werden, um den Ausfall von Tauwasser zu verhindern und damit die Bausubstanz vor Schäden zu bewahren.
- (6) Jegliche Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung des Landeskirchenrats.
- (7) Bei der Abnahme von Heizungsanlagen muss der/die Gebäudetechniker/in der Landeskirche zusätzlich zu dem eventuell begleitenden Fachingenieurbüro die fachgerechte Ausführung bestätigen. Als Leitfaden dient dazu das Merkblatt „Abnahmeunterlagen für Heizungserneuerungen“ (Anlage 1). Bei der Abnahme soll das Formblatt der Landeskirche „Erfassungsbogen der Heizung und des Energieverbrauchs“ (Anlage 2) ausgefüllt vorliegen.
- (8) Ein Jahr nach der Installation von Heizungsanlagen sind die Anlagen mit den ausführenden Handwerkern und Ingenieuren/Architekten auf Effizienz im Betrieb zu überprüfen. Diese Leistung kann mit Auftragsvergabe der Neuinstallation vereinbart werden. Eine Wartung soll im Anschluss jährlich erfolgen.

### § 4 Außenanlagen und Artenschutz

- (1) Erfolgt eine Beratung der landeskirchlichen Bauabteilung, soll auf die Baurichtlinie schriftlich hingewiesen werden.
- (2) Beauftragte Architekten und Ingenieure sind vertraglich zu verpflichten, diese Richtlinie umzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen.
- (3) Bei der Genehmigung von Bauvorhaben durch die Bezirkskirchenräte ist die Einhaltung der Baurichtlinie zu überprüfen.
- (1) Die Außenanlagen sind mit einheimischen, jahreszeitenorientierten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen, die die Artenvielfalt fördern und einen Lebensraum für Bienen, Schmetterlinge andere Insekten, Vögel und Säugetiere bieten. Dabei ist auf eine standortgerechte und dem Zweck angepasste Artenwahl zu achten, damit die Bepflanzung pflegearm und robust ist. Die Bepflanzung sollte nach Art und Größe zum Gebäude passen. Bei der Pflege der Grünanlagen ist auf den Einsatz von Bioziden zu verzichten. Eine Liste mit zu empfehlenden Gehölzen befindet sich in Anlage 3.
- (2) Die Lebens- und Nisträume für Tiere und Pflanzen an Gebäuden, insbesondere für Fledermäuse, Turmfalken, Schwalben, Eulen, Mauersegler, Dohlen, Farne, Moose, Flechten, sollen bei Baumaßnahmen erhalten oder neu geschaffen werden. Einfluglöcher und Nisthilfen können auch bei der Sanierung von Dächern mit eingebaut werden. Mauerfugen sind offen zu halten, solange dadurch keine baulichen Schäden zu erwarten sind.



- (3) Bei anstehenden Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Kirchtürmen, Dachstühlen und Fassaden ist möglichst frühzeitig zu erfassen, ob geschützte Arten nach § 44 BNatSchG im Gebäude leben, für deren Lebensräume ein gesetzliches Verschlechterungsverbot besteht. Alle Fledermausarten und die meisten turmbewohnenden Vögel fallen darunter. Eine Begehung durch Fachleute der Naturschutzverbände wird empfohlen, um frühzeitig ein Vorgehen abzusprechen, das mit dem Naturschutzrecht vereinbar ist.
- (4) Eine Neuversiegelung von Flächen ist zu vermeiden. Soweit es technisch möglich ist, soll Regenwasser zur Neubildung des Grundwassers auf dem Grundstück versickern. Bei Neubauvorhaben ist mit dem Mutterboden schonend umzugehen und er soll möglichst auf dem Grundstück verbleiben.

**Abschnitt 2 - Energiestandards -**

**§ 5 Energetische Vorgaben für den Gebäudebestand**

- (1) Für das Heizen wird in kirchlichen Gebäuden die meiste Energie verbraucht, hier liegt dementsprechend auch das größte Potenzial zur Einsparung. Der Verbrauch von Heizenergie in kirchlichen Gebäuden wird durch folgendes Herangehen gesenkt:
  - ein optimiertes, der Nutzung angepasstes Heizsystem,
  - ein umsichtiges Nutzerverhalten,
  - gute Dämmstandards.
- (2) Ein guter Energiestandard im Gebäudebestand kann mit unterschiedlichen konstruktiven, technischen und gestalterischen Lösungen erreicht werden, die auch kulturelle Werte nicht vernachlässigen. Insbesondere können in denkmalgeschützten und ständig genutzten Gebäuden die oberste Geschossdecke und die Kellerdecke gedämmt werden, auch wenn eine Außendämmung der Fassade nicht in Frage kommt.
  - a) Bei einer Erneuerung der Fenster muss die Wärmeleitfähigkeit der Wandflächen berücksichtigt werden. Die Fenster sind auf die Wand abzustimmen. Bei allen Gebäuden ist vom Eigentümer zu prüfen, ob die oberste Geschossdecke und die Kellerdecke ausreichend gedämmt sind, da es sich dabei in der Regel um wirtschaftliche und einfache Energiesparmaßnahmen handelt. Die Wirtschaftlichkeit einer nachträglichen Dämmung ist immer dann zu erwarten, wenn der Dämmstandard des Gesamtbauteils schlechter als U: 0,45 ist.

- (3) Bei Einzelmaßnahmen sind folgende Dämmstandards anzustreben:

<i>Wärmedämmung Bauteil</i>	<i>Max. U-Wert in W/(qm*K)</i>	<i>Dämmstärke bei nachwachsenden Dämmstoffen</i>	<i>Dämmstärke bei mineralischen Dämmstoffen</i>
Außenwand	0,24	18 cm	16 cm
Dach	0,20	22 cm	20 cm
Oberste Geschossdecke	0,18	22 cm	20 cm
Kellerdecke	0,25	16 cm	15 cm
Standard-Fenster, UW	0,90		
Fenster in Baudenkmälern	1,60		

**Abschnitt 3 - Auswahl der Baustoffe -**

**§ 6 Empfohlene Baustoffe**

Der Einsatz von umweltfreundlichen Baustoffen wird empfohlen, da deren Herstellung wenig Energie benötigt und die Entsorgung weniger problembehaftet ist. Kriterien und Empfehlungen für die Auswahl von Baustoffen und Ausstattungsgegenständen:

- a) Geringer Primärenergie- und Wasserverbrauch bei Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung,
- b) umweltfreundliche Herstellung der Baustoffe,
- c) keine schädlichen Emissionen während Nutzungsperiode inklusive Reinigung und Brandfall,
- d) Wiederverwertbarkeit, umweltschonende Entsorgung,
- e) regionaler Bezug,
- f) Holzprodukte müssen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Bevorzugt soll Holz aus europäischer, bei Bauholz regionaler Herkunft verwendet werden,
- g) konstruktiver vor chemischem Holzschutz,
- h) mineralische Silikat- oder Kalkfarbe,
- i) für Fußbodenbeläge Holz in unterschiedlicher Verarbeitung, Linoleum, Naturkautschuk, Fliesen oder Naturstein.
- j) Der Einsatz von zementgebundenen Baustoffen soll minimiert werden.

### § 7 Empfohlene Dämmstoffe

Mineralische (Perlite, Calciumsilikat-Platten, u.a.) oder nachwachsende Dämmstoffe (Cellulose, Holzfasersplatt, Hanf usw.) sind mit Ausnahme von erdbeurten Bauteilen bevorzugt zu verwenden, denn sie haben gegenüber Dämmstoffen auf Erdölbasis bauphysikalische Vorteile und sind meistens umweltfreundlicher in Herstellung und Entsorgung. Nachwachsende Dämmstoffe wirken zudem als CO<sub>2</sub>-Senke. Gerade in erhaltenswerter Bausubstanz ist die Diffusionsoffenheit gegenüber Wasserdampf wichtig, um Tauwasserschäden vorzubeugen. Stein- und Glaswolle sollten nur in Bauteilen eingesetzt werden, bei welchen gewährleistet ist, dass keine Luft aus dem warmen in den kalten Bereich strömt. Gerade Cellulose ist ein günstiger ökologischer Dämmstoff mit sehr guten bauphysikalischen Eigenschaften.

### § 8 Nicht zulässige Baustoffe

In kirchlichen Gebäuden sind folgende Baustoffe nicht zulässig:

1. PVC für Fenster, Türen, Bodenbeläge, Fußleisten, Wand- und Deckenverkleidungen
2. Bauschaum, insbesondere beim Einbau von Fenstern. Alternativ sollte mit Steinwolle, Schafwolle oder Hanf ausgestopft werden
3. Silikon bei Mauerfugen im Außenbereich
4. Kunststoff-Dispensionsfarbe, mit Ausnahme Reinacrylat bei Betonsanierungen

### § 9 Sozial verantwortliche Beschaffung von Baustoffen

In kirchlichen Gebäuden sollen nur solche Baustoffe verwendet werden, bei deren Gewinnung oder Herstellung die ILO – Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Bei der Verwendung von Baustoffen, die außerhalb von Europa gewonnen oder hergestellt werden, sind beim Auftragnehmer Informationen darüber einzuholen, ob entsprechende Gütesiegel (z.B. Xertifix oder Win=Win fair stone für Natursteine) vorhanden sind. In diesem Fall sollen nur entsprechend zertifizierte Baustoffe verwendet werden.

### § 10 Entsorgung von Baustoffen

Auf die umweltfreundliche Entsorgung von Baustoffen ist zu achten. Hier können insbesondere die Rücknahmesysteme der Hersteller genutzt werden.

## Abschnitt 4 - Haustechnik -

### § 11 Raumheizung

Hinsichtlich der Beheizung kirchlicher Gebäude sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Bestehende Heizungsanlagen sind zu optimieren (insbesondere: Anpassung an tatsächlichen Wärmebedarf, hydraulischer Abgleich, Thermostatventile austauschen, Regelung an Nutzung anpassen, Anpassung der Vorlauftemperatur, Dämmung der Heizungs- und Warmwasserzirkulationsleitungen).
- b) Einmal im Jahr muss die Heizungsanlage von einem Fachbetrieb gewartet werden. Bei diesem Termin soll das Merkblatt für die jährliche Wartung der Heizungsanlage (Anlage 4) gemeinsam mit dem Fachbetrieb ausgefüllt werden.
- c) Der Stromverbrauch der Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen ist durch angepasste Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten. Konventionelle Pumpen sind durch Hocheffizienzpumpen auszutauschen.
- d) Heizungsanlagen sollen auf niedrige Vor- und Rücklauftemperaturen ausgelegt werden.
- e) Der staatliche Gesetzgeber schreibt vor, Öl- und Gasheizkessel auszutauschen, wenn sie älter als 30 Jahre sind. Ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturkessel und bestimmte Nutzungen (z.B. Kirchengebäude). Auch über die gesetzliche Vorgabe hinaus ist ein Austausch von technisch überholten Anlagen oft sinnvoll. Vor der Anschaffung einer neuen Heizungsanlage soll geprüft werden, ob durch Wärmedämmmaßnahmen der Wärmebedarf reduziert und dementsprechend die Anlage kleiner dimensioniert werden kann. Ebenso ist zu prüfen, ob der neue Kessel zum bestehenden Verteilungs- und Heizkörpersystem passt. Bei nah zusammenliegenden Gebäuden soll geprüft werden, ob ein Nahwärmenetz mit einer gemeinsamen Heizzentrale effizienter als einzelne Heizkessel die Wärme bereitstellen. Der Anschluss an ein vorhandenes öffentliches Nah- oder Fernwärmenetz ist eine umweltfreundliche Alternative zu einer Einzelanlage.
- f) Grundsätzlich sind Mini-Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellen, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, sehr effizient. Jedoch muss beachtet werden, dass eine hohe Grundlast beim Stromverbrauch und ein ganzjährig ausreichender Wärmebedarf besteht. Daher sind Kirchengemeinden meist nicht das ideale Einsatzgebiet.

- g) Wärmepumpen können sowohl im Bestand als auch im Neubau eine umweltfreundliche Alternative zu Gas- und Ölheizungen sein, besonders im Verbund mit einer Photovoltaik-Anlage. Wesentliche Voraussetzung für den effizienten Einsatz einer Wärmepumpe sind niedrige Vorlauftemperaturen. Im Vorfeld der Installation sollte geprüft werden, ob die Heizflächen für niedrige Heiztemperaturen ausreichend sind. Es ist eine möglichst hohe System-Arbeitszahl von mindestens 4 anzustreben.
- h) Eine übersichtliche Information der Nutzer durch gute Beschilderung und eine Bedienungsanleitung ist zu gewährleisten.

### § 12 Temperierung von Kirchen

Das Beheizen von Kirchen ist immer ein Sonderfall. Die Behaglichkeit, der Bautenschutz, der Erhalt von Kunstgegenständen und Orgel sowie der Energieverbrauch sind in einem Spannungsfeld, in dem für jede Kirche ein eigener Kompromiss gefunden werden muss. Die angepasste Heizstrategie hängt von der zukünftigen Nutzungsintensität und der baukulturellen Wertigkeit ab.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- a) Für den Erhalt von Kunstgegenständen, der Baubsubstanz und der Orgel ist nicht die Temperatur maßgeblich, sondern die relative Feuchtigkeit. Es ist eine möglichst konstante relative Feuchte zwischen 45-65 Prozent anzustreben. Daher ist bei Kirchengebäuden eine automatisierte Regelung der Fensterlüftung über Feuchtesensoren zu empfehlen.
- b) Es ist keine Grundtemperierung nötig, wenn nur selten zu Nutzungszeiten aufgeheizt wird oder bei einem auf Strahlungswärme basierenden Heizsystem, welches die Wärme auf die Nutzerinnen und Nutzer konzentriert. Dies ist zum Beispiel bei elektrischen Unterbankstrahlern oder Infrartheizungen der Fall. Auf den Feuchtehaushalt ist laufend zu achten. Ein Frostschutz ist gegebenenfalls sicherzustellen.
- c) Elektroheizungen in Kirchen sind nicht zur Dauertemperierung ausgelegt. Sie dürfen nur kurz vor und während der Nutzungszeiten eingeschaltet werden.
- d) Bei der Temperierung mit einer zentralen Heizungsanlage wird folgende Heizstrategie empfohlen:
  1. Während der benutzungsfreien Zeit wird eine Raumlufttemperatur von 8°C angestrebt. Bei einer Grundtemperatur unter 8°C ist es wichtig, auf die relative Feuchte im Jahresverlauf zu achten, so dass keine Feuchteschäden entstehen. In kritischen Zeiten, wie im Frühjahr und Herbst, sowie bei intensiver Nutzung sollte die Temperierung dem Feuchtehaushalt angepasst werden.

2. Die Differenz zwischen Grund- und Nutztemperatur sollte nicht mehr als 5°C betragen. Jedes Grad mehr benötigt deutlich mehr Heizenergie, führt zu höherer thermischer Spannung und Austrocknung von Bauteilen und erhöht das Risiko von Bauschäden.
  3. Eine zeit-, temperatur- und feuchteabhängige Regelung trägt sowohl zum Bautenschutz als auch zum Energiesparen erheblich bei und sollte daher installiert werden.
  4. In Kirchen, besonders in solchen mit einer hohen baukulturellen Wertigkeit (Wandmalereien, Orgel, etc.) soll sich die Temperatur möglichst langsam ändern, nicht mehr als 0,5 bis 10°C pro Stunde.
  5. Die Zulufttemperatur bei Warmluftheizungen sollte 45°C nicht überschreiten.
  6. Als Alternative zu Warmluftheizungen sollten Systeme geprüft werden, die auf Strahlungswärme basieren.
- e) Die Aufenthaltsqualität bei niedrigeren Temperaturen kann durch Angebote wie Sitzkissen, Woldecken, warme Kleidung oder das Vermeiden von Zugluft gesteigert werden. Bei größerem Wärmebedarf in bestimmten Bereichen (Kanzelboden, Orgeltisch) empfehlen sich zuschaltbare Heizfolien/-teppiche oder Infrarotplatten/-strahler.
  - f) Die sogenannte Winterkirche, das Nutzen des Gemeindesaales oder eines anderen geeigneten Raumes während der Wintermonate, ist oft eine gute Lösung, um Energiekosten zu sparen und Bauschäden zu vermeiden. Nicht genutzte Kirchen müssen dennoch regelmäßig gelüftet und der Feuchtehaushalt überprüft werden.
  - g) Die in a) und d) genannten Werte stellen Richtwerte dar. Werden in Ausnahmefällen diese Werte in einem Kirchengebäude nicht erreicht, ohne dass das Bauwerk oder dessen Einrichtung Schaden nimmt, kann von den Werten abgewichen werden.

### § 13 Warmwasser

- (1) Bei der Entscheidung für die Warmwasserbereitung muss die Effizienz des Gesamtsystems – Erwärmung, Speicherung, Transport – mit den jeweiligen Verlusten herangezogen werden. Die Legionellenvorsorge in zentralen Warmwassersystemen benötigt einen hohen Energieaufwand, so dass dezentrale Systeme bei den meisten kirchlichen Gebäuden sparsamer sind.
- (2) Bei geringen Verbräuchen, wie zum Beispiel in einem Gemeindehaus, ist daher häufig ein elektrischer Durchlauferhitzer am effizientesten. Die Zahl der Zapfstellen sollte möglichst begrenzt werden.
- (3) Solarthermie-Anlagen können umweltschonend das Warmwasser bereitstellen und die Heizung unterstützen.

### **§ 14 Beleuchtung**

Bei regelmäßiger täglicher Nutzung sollten Leuchtstoffröhren, Halogenleuchtmittel und Glühbirnen gegen auswechselbare LED-Leuchtmittel ausgetauscht werden. Soweit es der Nutzung angemessen ist, soll eine tageslicht- und nutzungsabhängige Steuerung einbezogen werden.

### **§ 15 Regenerative Energieversorgung**

Sofern technisch und ökologisch sinnvoll, sollen regenerative Energieträger für Wärme und Strom zum Einsatz kommen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaik-Anlagen ist bei guter Eignung des Daches sowohl mit als auch ohne hohen Eigenverbrauch gegeben. Bei allen kirchlichen Gebäuden, bei denen aus baulichen oder denkmalrechtlichen Gründen nichts entgegensteht, sollte daher die Nutzung von Sonnenstrom zur Regel werden.

## **Abschnitt 5 - Schlussvorschriften –**

### **§ 16**

- (1) Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85) welche zuletzt am 20. Januar 2015 (ABl. S. 35) geändert worden sind, bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.
- (2) Die Verwaltungsvorschrift wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten seitens des Landeskirchenrats überprüft.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

Die Vorschrift wird hiermit verkündet.

Speyer, 10. Dezember 2019

- Landeskirchenrat -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

# Evangelische Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



Landeskirchenrat · 67343 Speyer

## Abnahmeunterlagen für Heizungserneuerungen

Anlage 1 zur Baurichtlinie

Thilo Orth

Landeskirche Bauabteilung

Telefon 06232 667-358

Telefax 06232 667-6358

Dienstgebäude: Roßmarktstraße 3a

thilo.orth@evkirchepfalz.de

### Handwerkerleistungen / Revisionsunterlagen:

- Fabrikatsliste
- Fachunternehmerbescheinigung ENEV
- Hygiene- Inspektions- und Wartungsplan für AG
- Wartungsangebot erstellen zwecks Erweiterung der Herstellergarantie
- Vorlage von Anlagenbuch nach VDI 2035

- *Protokolle:*

- Spülprotokoll
- Nachweis Einstellung Nachspeisung
- Brandschutznachweis (wenn erforderlich)
- Dichtheitsprüfung - Gas/Heizung
- Nachweis Hydraulischer Abgleich
- Einstellung Ausdehnungsgefäß (EN 1282)
- Protokoll Abnahme Schornsteinfegermeister
- Berechnungsnachweis und Wasser-Analyse des Heizungswasser nach VDI 2035
- Trinkwasseranalyse (KiTa)
- Einweisungsprotokoll und Einregulierung, bzw. Einstellung aller technischen Bauteile und der Regelungen (z.B. Heizkurveneinstellungen, Pumpenleistung- und Kennwerte, AG, ect.)
- Protokoll aller Einstellwerte für die Heizungsregelung des Heizungsherstellers
- Einweisungsprotokoll für Betreiber
- Erfassungsbogen Heizung und Energieverbrauch (LK)


### Ingenieurleistungen:

Nachweise über:

- wurde Bauzeitenplan eingehalten ?
- Wurde die Kostenschätzung überschritten ? – wenn, wieviel und warum ?
- Welche Probleme gab es während der Bauphase ?
- Bautagebuch als Nachweis für Bauherr

- *Nachweise/Leistungen:*

- Kostenverlauf über die Bauphase nach DIN 276
- Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. Im Besonderen: Entwurfsplanung mit allen Berechnungen bzw. Bemessungen der technischen Anlage und Anlagenteile. Hier:
  - o Dimensionierung der Kesselleistung
  - o Dimensionierung des Ausdehnungsgefäßes
  - o Dimensionierung der Rohrleitungen
  - o Berechnung der Pumpenleistung / - einstellung
  - o Einstellung Thermostatventile (hydraulischer Abgleich)
- komplette Ausführungsplanung
- Abnahmeunterlagen mit allen Nachweisen des Handwerkers
- Protokoll Mängelverfolgung
- Liste Verjährungsfristen

Landeskirche (Bauabteilung)			
Landeskirchenrat			
Dezernat 5 / Referat 5a			
<b>Erfassungsbogen Heizung und Energieverbrauch</b>		Version: 191009_1	Seite 1
<b>Anlage 2 der Baurichtlinie</b>			
Datum:		Gebäudekennnr.:	
Erfasser:			
Objekt:			
Adresse:	Straße:		
	PLZ:		
	Ort:		
Ansprechperson:	Name:		
	Adresse:		
	Tel.:		
	E-Mail:		
<b>Gebäudedaten:</b>			
Baujahr:			
Beheizte Fläche ca. (m <sup>2</sup> ):			
Anzahl Heizkörper:			
<b>Anlagendaten:</b>			
Energieträger <sup>(1)</sup> :			
Wärmeerzeuger <sup>(2)</sup> :			
Hersteller / Kesseltyp <sup>(3)</sup> :			
Baujahr:			
Heizleistung (kW):			
Art der Wärmeverteilung <sup>(4)</sup> :			
Brennstofflagerraum (Größe) <sup>(5)</sup> :			
Kirchenheizungsregelung / Typ:			
Hydraulischer Abgleich <sup>(6)</sup> :			
Warmwasserversorgung <sup>(7)</sup> :			
Warmwassertemperatur:			
Bemerkungen / Probleme:			

Landeskirche (Bauabteilung)  
 Landeskirchenrat  
 Dezernat 5 / Referat 5a



Seite 2

<b>Regelung Einstellwerte:</b>				
	<b>Heizkreis 1</b>	<b>Heizkreis 2</b>	<b>Heizkreis 3</b>	<b>Heizkreis 4</b>
Nutzungseinheit <sup>(8)</sup> :				
Tag-Temperatur:				
Nacht-Temperatur:				
Einstellung Heizkurve <sup>(9)</sup> :				
Parallelverschiebung <sup>(10)</sup> :				
<b>Heizzeiten:</b>				
Montag:				
Dienstag:				
Mittwoch:				
Donnerstag:				
Freitag:				
Samstag:				
Sonntag:				

Heizungspumpe (Hersteller / Typ):				
Heizungspumpe (Einstellung) <sup>(11)</sup> :				

<b>Verbrauchswerte:</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verbrauchszeitraum <sup>(12)</sup> :				
Wärme-Energie <sup>(13)</sup> :				
Allgemein-Strom <sup>(14)</sup> :				
Strom für Heizzwecke <sup>(15)</sup> :				

Bemerkungen / Mängel und Undichtigkeiten:

**HINWEIS:**  
 Dieser Erfassungsbogen ist an das zuständige Verwaltungsamt und die Bauabteilung der LK zu übermitteln.

Landeskirche (Bauabteilung)
Landeskirchenrat
Dezernat 5 / Referat 5a



Seite 3

**Erklärungen:**

Grundsätzlich gilt, dass jede Heizungsanlage (Gebäude) einzeln zu erfassen ist. Sollten mehrere Gebäude an einer Heizungsanlage angebunden sein, ist dies durch die einzelnen Heizkreise zu erfassen.	
Kesseldaten (Leistung / Baujahr) können über Typenschilder an der (Rück-)Seite oder unter der Verkleidung abgelesen werden.	
(1)	Öl, Gas, Strom, Pellets, Flüssiggas,....
(2)	Gebälsebrenner (Brenner sitzt vor dem Kessel - Öl oder Gas), Atmosphärischer Brenner (Gasbrenner im Kesselgehäuse), Brennwert-Heizung, Luftheizung, Wärmepumpe, ...
(3)	Kesselhersteller und Bezeichnung
(4)	Luft, Heizkörper, Fußbodenheizung,....
(5)	Größe des Öltanks / Pelletlagerraums
(6)	Wurde ein hydraulischer Abgleich mit den Thermostatventilen durchgeführt ? (Einstellung der Thermostatventile und der Heizungspumpe)
(7)	<b>Zentral</b> über einen Warm-Wasserspeicher / <b>Dezentral</b> über Durchlauferhitzer oder Klein-Speicher
(8)	Erfassung jedes einzelnen Heizkreises, der mit einer separaten Pumpe versehen ist. Dies kann innerhalb des Gebäudes (z.B. Wohnung, Saal, ect...) sein, als auch mit mehreren Gebäuden (z.B.: KiTa, Gemeindehaus, Pfarrhaus, ect....).
(9)	Die Heizkurve beschreibt welche Vorlauftemperatur zu fahren ist (im Verhältnis zur Außentemperatur), um das Gebäude auf die gewünschte Raumtemperatur zu bringen. Je höher der Kennwert der Regelung, desto höher ist die Vorlauftemperatur. Je niedriger der Kennwert der Regelung, desto energiesparender läuft die Heizung.
(10)	Mit der Parallelverschiebung lässt sich das Niveau der Vorlauftemperatur über die Heizkurve beeinflussen. Die Parallelverschiebung betrifft überwiegend die Übergangszeiten. Anhebung - Wärmer / Absenkung - Kälter
(11)	Wenn ein Drehrad vorhanden - auf welcher Stellung (z.B. 1-3) / oder Wert in der digitaler Anzeige ablesen
(12)	Zeitraum, in dem die Energie verbraucht wurde - auf der Rechnung ablesen (Ablesezeitraum)
(13)	kWh (Gas/Strom), Liter Öl, kg Pellets,...
(14)	Sollte nur ein Gesamtverbrauch vorliegen, bitte unter Allgemein-Strom eintragen.
(15)	Wärmepumpe, Kirchenheizung - wenn separat ausgewiesen





**Pflanzvorschläge für Gehölze**

**Anlage 3 der Richtlinie für energiesparendes und ökologisches Bauen der Evangelischen Kirche der Pfalz**

In Mitteleuropa heimische, jahreszeitenorientierten Gehölze und Stauden in Gärten und Außenanlagen fördern die Artenvielfalt. Sie bieten Insekten und Vögeln Lebensräume und ein vielfältiges Nahrungsangebot. Bei standortgerechter und dem Zweck angepasster Artenwahl sind sie pflegearm und robust. Diese Liste soll eine Anregung bei der Auswahl geeigneter Gehölze sein. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Größe der Pflanze dem Zweck angemessen ist. Dann brauchen die Gehölze nicht geschnitten zu werden, was die Pflege der Außenanlagen erleichtert. Nicht nur für Privatgärten, auch für Außenanlagen sind Gehölze mit essbaren Früchten eine Bereicherung.

**Kleinsträucher bis 1 Meter Wuchshöhe**

Botanischer Name	Deutscher Name	Ansprüche	Besonderheiten
Salix glabra	Glanz-Weide	Kalkliebend, Sonne bis hellen Schatten	
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide		bodendeckend
Cytisus purpureus	Roter Geißklee	Trockene, kalkhaltige Böden	Bodendeckend, bis 50 cm hoch
Rosa pimpinellifolia 'Repens'	Kriechende Bibernelle	verträgt Trockenheit und Sandboden	Bodendeckend, Ausläufer treibend, duftend
Lavendula angustifolia	Lavendel	Gering, sonnig	duftend
Cytisus supinus	Kopfginster	Sonne und Trockenheit	1 Meter hoch, lange blühend
Genista sagittalis	Flügel-Ginster	verträgt sandige, kalkarme Böden	bodendeckend
Arctostaphylos uva-ursi	Echte Bärentraube	durchlässige Böden	Bodendeckend, immergrün
Erica carnea	Schnee-Heide	kalkliebend	Immergrün, blüht im Winter
Rhododendron hirsutum	Grüne Alpenrose		immergrün
Spirea decumbens	Kärntner Spierstrauch	Durchlässige Böden	Bodendeckend, weiße Blüten, treibt Ausläufer
Teucrium montanum	Berg-Gamander	Für durchlässige Kalkböden	
Coronilla emerus	Strauch-Kronwicke	Verträgt trockenen Halbschatten	
Daphne laureola	Lorbeer-Seidelbast	für milde, halbschattige Lagen	

Empetrum nigrum	Krähenbeere	Durchlässige Böden	Kriechstrauch
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	Verträgt Schatten	Wildform
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmispel		
Prunus tenella	Zwergmandel	Wärme und Trockenheit	

#### Mittelsträucher 1 – 3 Meter Wuchshöhe

Botanischer Name	Deutscher Name	Ansprüche	Besonderheiten
Salix aurita	Ohr-Weide	Feuchte, saure bis neutrale Böden	
Salix daphnoides	Pommersche Weide	Trockenheitsverträglich	
Salix bicolor	Zweifarbige Weide	Nicht zu trocken	Selten, bis 1,50 m
Rosa gallica 'Violacée'	Sorte einer Essigrose		Blüten violett – schwarz, duftend
Rosa majalis	Zimtrose	verträgt Nässe und Halbschatten	niedrig-buschig
Rosa pendulina	Alpen-Heckenrose	schattenverträglich	Stachelarm, geeignete Rose für Kindergärten
Rosa rubiginosa	Weinrose	Kalk und Lehm	
Rosa rubrifolia	Hechtrose	Durchlässigen Boden	blaurotes Laub
Cytisus nigricans	Schwarzer Geißklee		Bis 1,50 m, blüht lang in gelb
Buxus sempervirens	Buchs	Verträgt Schatten und Trockenheit	Immergrün, auch ohne Schnitt schön
Hedera helix 'Arborescens'	Strauch-Efeu	Verträgt Schatten und Trockenheit	Immergrün, späte Bienenweide
Juniperus communis	Wacholder	Sonne	wintergrün
Ilex aquifolium	Stechpalme	Ausreichende Feuchte, auch Schatten	Nicht für Kindergärten
Ligustrum vulgare	Liguster	Schatten- und Trockenheits-verträglich	Nicht für Kindergärten
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche	(Halb-)Schatten	
Viburnum opulus 'Compactum'	Zwerg-Wasserschneeball	Eher feuchter Halbschatten	Auffällige weiße Blüten, rote Beeren
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	Robust und anspruchslos	
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	Nicht zu trocken	Essbare Früchte
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	Nicht zu trocken	Essbare Früchte
Rhamnus alpina	Alpen-Kreuzdorn	Auch für Halbschatten	Seltene Art

#### Großsträucher über 3 Meter

Botanischer Name	Deutscher Name	Ansprüche	Besonderheiten
Salix caprea	Sal-Weide	trockenheitsverträglich	Auch als Kleinbaum
Salix purpurea	Purpur-Weide	robust	
Taxus baccata	Eibe		Immergrün, nicht für Kindergärten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		Vielfältig nutzbar
Pirus piraster	Holzbirne	Mag Kalk, anpassungsfähig	Kleine Früchte
Frangula alnus	Faulbaum	Feuchte, saure Böden	
Euonymus europeaea	Gemeiner Spindelstrauch	Anpassungsfähig	Vogelnahrung, Herbstfärbung
Crataegus monogyna und laevigata	Weißdorn		Vogelnahrung, schöne Blüte, auch als Kleinbaum
Malus sylvestris	Holzapfel	Feuchtigkeit, Kalk	
Juglans regia var. fertilis	Strauch-Walnuss		Schwachwüchsige Walnussorte
Cornus mas	Kornelkirsche		Essbare Früchte, blüht sehr früh
Cotinus coggygria	Perückenstrauch		auffällig
Lygistrum vulgare	Liguster	Sonne bis Schatten, verträgt Trockenheit	Teilweise immergrün
Prunus mahaleb	Steinweichsel	Sonne, Trockenheit, Kalk	Essbare Früchte
Colutea arborescens	Gelber Blasenstrauch	Sonne	Auffällig, Blüten und Fruchtstände gleichzeitig

**Bäume**

Botanischer Name	Deutscher Name	Ansprüche	Besonderheiten
Sorbus aucuparia	Eberesche	gering, anpassungsfähig	10 – 12 m, Bienenweide, Vogelährgehölz
	Kultursorten Obstbäumen	Sonnig bis halbschattig, nicht zu trocken	7 – 15 m, verwendbares Obst
Acer campestre	Feldahorn	anspruchlos	10 – 15 m
Acer platanoides „Globosum“	Kugel-Spitzahorn		4 – 6 m, behält ohne Schnitt Kugelform
Fraxinus ornus	Blumenesche	Sonne, Wärme, verträgt Trockenheit	8 - 10 m, Bienenweide
Prunus avium	Vogelkirsche	Genügend Nährstoffe und Feuchtigkeit	15 – 20 m, Bienenweide, Vogelährgehölz
Sorbus aria	Mehlbeere	Verträgt Trockenheit, mag Licht und Wärme	6 - 12 Meter, Vogelährgehölz
Carpinus betulus	Hainbuche	Verträgt Schatten, anpassungsfähig	Bis 20 m
Fraxinus excelsior	Esche	Kalk, anspruchsvoll	15 - 20

## Merkblatt - Anlage 4 der Baurichtlinie -

### für die Heizungsfirma und die Gemeinde zur jährlichen Wartung von Heizungsanlagen



Heizungsanlagen sollten jährlich von einer Fachfirma gewartet werden, um Funktion und Effizienz der Anlage sicherzustellen. Für das Energiesparen bietet die Wartung ein großes Potenzial ohne oder mit wenig Mehrkosten, welches jedoch häufig nicht ausgeschöpft wird.

Die aufgeführten Punkte sollen im Rahmen der Heizungswartung mit überprüft werden:

	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1) Überprüfen / Anpassen der Regelungseinstellung Hier: Nutzungszeiten / Sommerbetrieb / Nachtabenkung	_____	_____
2) Überprüfung der Heizkurve und Parallelverschiebung im Hinblick auf einen energiesparenden Betrieb	_____	_____
3) Überprüfen der Pumpeneinstellung	_____	_____
4) Überprüfung der Brennstoff-, Abgas- und wasserführenden Teile auf Dichtheit, sichtbare Korrosions- und Alterungserscheinungen	_____	_____
5) Überprüfung des Ausdehnungsgefäßes	_____	_____
6) Abgasmessung nach BimSchV	_____	_____
7) Überprüfung der sicherheitstechnischen Anlagenteile	_____	_____
8) Ölanlagen: Überprüfung der Heizöllagerung- und Heizölleitungen gemäß VAwS und WHG	_____	_____
9) Entspricht die Anlage der Trinkwasserverordnung? Ist eine Systemtrennung beim Befüllen der Heizungsanlage eingebaut?	_____	_____
10) Reinigung bzw. Einbau eines Schmutzfängers (Schützt den Wärmetauscher und die Pumpe)	_____	_____
11) Reinigung von Kessel und Brenner	_____	_____
12) Austausch von Verschleißteilen wie z.B. Brennerdüse und Filter	_____	_____
13) Entlüftung des Heizsystems, Nachfüllen des Heizungswassers	_____	_____
14) Arbeitet die Brennwertheizung im Brennwertbereich ? Überprüfung der Kondensatableitung	_____	_____
15) Überprüfung des Trinkwarmwasser-Erwärmers auf Temperatureinstellung, Dichtheit und Funktion	_____	_____
16) Wartungsprotokoll ausgestellt	_____	_____

#### Bemerkungen:

---



---

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Satzung der Protestantischen Herzog-Wolfgang-Stiftung Zweibrücken

Die Entstehung der Stiftung geht zurück auf das von Herzog Wolfgang am 18. August 1568 errichtete und von Kaiser Maximilian II. am 7. April 1570 bestätigte „Meisenheimer Testament“. Darin führte Herzog Wolfgang die eingezogenen Klostergüter und Gefälle seines Herzogtums Zwecken der Volksbildung, der Wohltätigkeit sowie der Pfarrbesoldung und dem Bestreiten kirchlicher Baulasten zu (Bergmann, G.O.V. Bd. II S. 1001 in Pfalz-Zweibrücken). Bereits im Jahre 1558 waren zu diesem Zweck die Kirchenschaffneien Zweibrücken, Bergzabern, Meisenheim und Kusel eingerichtet worden (Gümbel, Die Geschichte der Protestantischen Kirche Pfalz, Kaiserslautern 1885, S. 41). Ihrer Natur nach waren sie besondere Stiftungen, aus denen die kirchlichen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden in Unabhängigkeit gegenüber den Kirchengemeinden und den Pfarrfründen bestritten wurden.

Nach wechselvoller Geschichte erhielt die Protestantische Kirchenschaffnei Zweibrücken einen selbstständigen Stiftungsverwaltungsapparat (Organische Artikel vom 8.4.1802) und wurde der Aufsicht des Staates unterstellt (Regierungsschreiben vom 8.1.1819 – Allgemeines Intelligenzblatt S. 33 – und 14.6.1842 – Allgemeines Intelligenzblatt S. 385). Durch die Landesverfügung der Landesregierung Rheinland-Pfalz-Minister für Unterricht und Kultus – Az. IV C 2/I Z 1, Tgb.Nr. 810/48 vom 20.4.1948 – und der ergänzenden Landesverfügung der Landesregierung Rheinland-Pfalz-Minister für Unterricht und Kultus – Az. IV K 2, Tgb.Nr. 3121/48 vom 9.5.1949 – wurde die besondere Staatsaufsicht über die protestantischen Kirchenschaffneien teilweise und mit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz am 22.4.1966 vollständig aufgehoben (§ 41 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. § 45 StiftG).

Der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz regelt mit Erlass vom 25.5.1949 (Bergmann G.O.V. Bd. II, S. 1000) die Aufsicht über die Kirchenschaffneien entsprechend den für die Aufsicht über die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen der Kirchenvermögensverordnung vom 23.4.1928 (ABl. S. 55). An die Stelle der Kirchenvermögensordnung vom 23.4.1928 (ABl. S. 55) i.d.F. vom 19.12.1938 (ABl. 1939 S. 1), der Kirchenvermögensordnung i. d. F. vom 2.12.1958 (ABl. S. 204) und der Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche i.d.F. vom 2.6.1960 (ABl. S. 137) ist das am 1.1.1980 in Kraft getretene Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) getreten.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Protestantische Herzog-Wolfgang-Stiftung Zweibrücken“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Zweibrücken.
- (3) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung protestantischer Körperschaften auf dem Gebiet des Protestantischen Kirchenbezirks Zweibrücken bei der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags, insbesondere in den Bereichen
  - a) protestantischer Erziehungs- und Bildungsarbeit,
  - b) diakonischer Tätigkeiten,
  - c) Baumaßnahmen an kirchlich genutzten Gebäuden.

Darüber hinaus bedient die Stiftung die ihr obliegenden Baulasten kraft Herkommens an kirchlichen Gebäuden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ausschließlich kirchliche, diakonische und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Erträge (nach Abzug der zur Erhaltung des Vermögens benötigten Mittel) werden zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet. Die Stiftung kann jedoch Erträge, im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen, ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den durch den Stiftungszweck Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (6) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzugeben.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
  - a) bebauten und unbebauten Grundstücken,
  - b) beweglichen und unbeweglichen Sachen,
  - c) Kapitalvermögen,
  - d) Beteiligungen,
  - e) Anteilen oder Rechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungsaufgaben oder der Steigerung der Stiftungsleistungen dienlich sind. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen oder Zuwendungen erhöht werden. Die Zuwendungen können in Form von Bar- oder Sachwerten erfolgen, zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Verwaltungsrates zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in einer Vermögensübersicht zu erfassen und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.

**§ 4****Organe**

Organe der Stiftung sind:  
Verwaltungsrat und Vorstand.

Die im Folgenden getroffenen personenbezogenen Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

- (1) Den Mitgliedern der Organe dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Die Stiftung schließt für diese Organmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

**§ 5****Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern.

- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an die Inhaber oder hauptamtlichen Verwalter der Pfarrstellen der Kirchengemeinden
  - Zweibrücken-Mitte 1,
  - Zweibrücken-Mitte 2,
  - Zweibrücken-Mitte 3,
  - Zweibrücken-Ernstweiler,
  - Hornbach,
  - Mimbach und der/die

Leiter/in des Helmholtz-Gymnasiums Zweibrücken (vormals Herzog-Wolfgang-Gymnasium).

- (3) Werden in den in Absatz 2 bezeichneten Kirchengemeinden mehrere Pfarrstellen errichtet, so wird der jeweils dienstälteste Pfarrer Mitglied des Verwaltungsrates.  
Sind zwei Pfarrer gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, verständigen sie sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Kommt eine Einigung nicht zustande oder soll von der in Absatz 3 Satz 1 getroffenen Regelung abgewichen werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (4) Gehört der/die Leiter/in des Helmholtz-Gymnasiums nicht der Evangelischen Kirche der Pfalz bzw. einer Gliedkirche der EKD an oder lehnt er/sie die Berufung ab, beruft der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums.
- (5) Der Verwaltungsrat kann seine Ergänzung um zwei weitere weltliche Mitglieder beschließen. Ihre Berufung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren und bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates. Die erneute Berufung ist möglich. Personen, die dem Verwaltungsrat gemäß § 5 Absatz 2 bereits angehört haben, können nicht berufen werden.  
Alle weltlichen Mitglieder sollen einer protestantischen Kirchengemeinde des Kirchenbezirks Zweibrücken angehören.
- (6) Die Mitgliedschaft der weltlichen Mitgliedern im Verwaltungsrat endet außer im Todesfall
  - a) nach Vollendung des 75. Lebensjahrs,
  - b) durch Rücktritt, welcher jederzeit formlos und ohne Begründung der Stiftung gegenüber erklärt werden kann,
  - c) aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Verwaltungsrats, wobei das betroffene Mitglied zuvor zu hören ist, diesem jedoch kein Stimmrecht zusteht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von weltlichen Mitgliedern beruft der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit neue weltliche Mitglieder nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 6****Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat der Stiftung ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Stiftung in ausschließlicher Bindung an die Bestimmungen der Satzung geschieht.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird und berät über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Verwaltungsrat ist von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer jederzeit Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens. Im Einzelnen beschließt er über:
  - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken sowie die Verpflichtung hierzu,
  - b) die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung der Stiftung,
  - h) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
  - i) Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beräumt der Vorstand innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, dies gilt nicht bei Wahlen gem. § 7 Absatz 1, hier entscheidet das Los. Ein Verwaltungsratsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihm, seinem Ehegatten oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (6) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorstand und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich in Abschrift zuzuleiten ist. Sie ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 7

### Vorstand, stellvertretender Vorstand

- (1) Aus der Mitte der berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates wählt dieser ein Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren zum Vorstand und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorstand. Wiederwahl ist jeweils möglich. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landeskirchenrates.
- (2) Der Vorstand, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Bei letzteren wird die Stiftung durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer vertreten.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. Eine Sitzung wird vom Vorstand einberufen, wenn sie erforderlich ist, mindestens jedoch viermal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Vergütung oder Aufwandsentschädigung unter Beachtung der Bestimmungen von § 2 Absatz 4 dieser Satzung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Verwaltungsrat.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde berufen.
- (2) Nach Maßgabe der Entscheidung des Verwaltungsrates und unter der Aufsicht des Vorstandes obliegen ihr/ihm der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates, die allgemeine Geschäftsführung sowie die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Stiftung. Sie / Er informiert den Vorstand umfassend über sämtliche Vorgänge. Zur Regelung der Einzelheiten kann der Verwaltungsrat eine Dienstanweisung erlassen.
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und fertigt die Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsrates.

**§ 9****Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Haushalts- und Vermögensrechts der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Für das Rechtsverhältnis der Beschäftigten der Stiftung gelten die Bestimmungen der Landeskirche in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 10****Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Stiftung führt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz. Folgende Beschlüsse der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Landeskirchenrates:

- a) festgestellte Wirtschafts- und Stellenpläne,
- b) der Jahresabschluss,
- c) die Satzung und Satzungsänderungen,
- d) Änderung des Zwecks und Auflösung der Stiftung,
- e) Vermögensumschichtungen außerhalb des genehmigten Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
- f) Eingehung von Verbindlichkeiten außerhalb des genehmigten Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
- g) Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen oder von Anteilen und Rechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft

**§ 11****Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates.
- (2) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Verwaltungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung des Landeskirchenrates. Der neue Stiftungszweck hat jedenfalls gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein.

**§ 12****Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Protestantischen Kirchenbezirk Zweibrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung der Herzog-Wolfgang-Stiftung (Protestantische Kirchenschaffnei) Zweibrücken vom 10. Mai 1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



**Mitteilung des Statistikreferats  
Statistik-Online  
Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-  
Tabelle II)**

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt seit dem 1. Januar 2018 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben. Das Formular ist über das Internet <http://www.ev-pfalz.de/> mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der **28. Februar 2020.**

**Datenschutz**

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Larissa Berges  
Statistikreferat  
Tel. 06232 667-477  
[larissa.berges@evkirchepfalz.de](mailto:larissa.berges@evkirchepfalz.de)

In Abweichung zu den Vorjahren beschränkt sich die Publikation der EKD-Tabelle II auf das Erhebungsjahr 2018. Alle weiteren Daten sind über das Intranet der Ev. Kirche der Pfalz oder über das Statistikreferat erhältlich.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II 2018  
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)**

<b>Dekanat</b>	<b>Eintritte</b>	<b>Austritte</b>	<b>Taufen</b>	<b>Konfirmationen</b>	<b>Trauungen</b>	<b>Bestattungen</b>
An Alsenz und Lauter	51	430	441	427	115	729
Bad Bergzabern	22	113	127	135	59	214
Bad Dürkheim-Grünstadt	60	419	329	305	163	613
Frankenthal	29	286	254	264	35	478
Germersheim	41	305	240	242	44	360
Homburg	43	370	383	299	102	696
Kaiserslautern	11	415	185	190	52	381
Kusel	28	163	163	185	67	374
Landau	38	329	229	246	81	424
Ludwigshafen	22	435	295	200	47	610
Neustadt	47	388	357	339	107	645
Donnersberg	28	157	179	200	51	349
Pirmasens	31	269	247	240	68	613
Speyer	58	500	371	289	91	592
Zweibrücken	40	321	286	228	75	531
<b>Insgesamt:</b>	<b>549</b>	<b>4900</b>	<b>4086</b>	<b>3789</b>	<b>1157</b>	<b>7609</b>

## Bekanntmachungen

### Wahlkalender

#### für die kirchlichen Wahlen 2020/2021 vom 12. Dezember 2019

Gemäß §§ 7, 47, 59 und 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2019, erlässt die Kirchenregierung nachstehende Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung der Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen stattzufinden haben (Wahlkalender):

- 1 bis spätestens Samstag, 09.05.2020
  - a) Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken und Stimmbezirken durch das Presbyterium, unverzügliche Mitteilung an den Bezirkskirchenrat (§ 8 WO);
  - b) Festlegung des jeweiligen Wahlraumes und der Wahlzeit durch das Presbyterium (§ 24 Abs. 1 WO), sodann Mitteilung an das Dekanat;
- 2 bis spätestens Samstag, 30.05.2020  
Bestätigung der Wahlbezirke durch den Bezirkskirchenrat (§ 8 Abs. 1a, 3 und 4 WO);
- 3 bis spätestens Samstag, 06.06.2020  
Weiterleitung der Angaben über die Wahlbezirke und Stimmbezirke, den jeweiligen Wahlraum und die Wahlzeit an den Landeskirchenrat;
- 4 bis spätestens Samstag, 13.06.2020  
Bestellung der Wahlausschüsse (§ 11 WO);
- 5 Samstag, 22.08.2020 und/oder Sonntag, 23.08.2020  
Ankündigung der Wahl im Gottesdienst, Bekanntgabe der Wahlausschussmitglieder und Aufforderung, Wahlvorschläge bis spätestens Sonntag, 04.10.2020 einzureichen (§ 13 WO);
- 6 bis spätestens Montag, 24.08.2020  
Feststellung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch das Presbyterium (§§ 2, 10 und 12 WO); ggf. Anträge nach § 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) an den Bezirkskirchenrat;
- 7 Samstag, 29.08.2020 und/oder Sonntag, 30.08.2020 sowie  
Samstag, 05.09.2020 und/oder Sonntag, 06.09.2020 sowie  
Samstag, 19.09.2020 und/oder Sonntag, 20.09.2020 sowie  
Samstag, 26.09.2020 und/oder Sonntag, 27.09.2020  
Hinweis auf die Presbyteriumswahl, auf die Auskunftsmöglichkeit aus der Wählerliste und die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Wählerliste ab Dienstag, 22.09.2020 (§ 15 Abs. 1 WO) sowie Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 WO);
- 8 bis spätestens Freitag, 11.09.2020
  - a) Entscheidung über Anträge nach § 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) durch den Bezirkskirchenrat;
  - b) Bestätigung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch den Bezirkskirchenrat (§ 12 WO);
- 9 bis spätestens Montag, 21.09.2020  
Weiterleitung der Wählerlisten an die Wahlausschüsse;
- 10 Dienstag, 22.09.2020 bis Donnerstag, 01.10.2020  
Möglichkeit, Auskunft aus der Wählerliste zu verlangen und Widerspruch gegen die Wählerliste zu erheben (§ 15 Abs. 1 WO);
- 11 Donnerstag, 01.10.2020  
Schließung der Wählerliste, Feststellung der erhobenen Widersprüche (§ 15 Abs. 2 WO);
- 12 Samstag, 03.10.2020 und/oder Sonntag, 04.10.2020  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, unter Hinweis auf den Ablauf der Vorschlagsfrist (§ 16 Abs. 1 WO);
- 13 Sonntag, 04.10.2020  
Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen;
- 14 ab Montag, 05.10.2020  
unverzügliche Weiterleitung von Widersprüchen gegen Wählerlisten an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abgeholfen haben (§ 15 Abs. 3, § 19 Abs. 5 WO);
- 15 bis spätestens Montag, 05.10.2020  
gegebenenfalls Einberufung einer Gemeindeversammlung, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen/Kandidaten nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter ist; unverzügliche Unterrichtung des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats (§ 20 Abs. 3 WO);

- 16 bis spätestens Dienstag, 13.10.2020  
Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge, ggf. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, Mitteilung an die Betroffenen sowie Fristsetzung für die Berichtigung der Wahlvorschläge (§ 18 WO);
- 17 bis spätestens Mittwoch, 14.10.2020  
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die Wählerlisten (§ 19 Abs. 5 WO);
- 18 bis spätestens Dienstag, 27.10.2020  
a) unverzügliche Bearbeitung der Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen, ggf. anschließend Weiterleitung an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abhelfen (§ 19 Abs. 5 WO);  
b) Zusammenstellung der Vorschlagsliste (ggf. Kandidatenprospekt), soweit keine Entscheidungen des Bezirkskirchenrats über Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen ausstehen (§ 20 WO);
- 19 bis spätestens Dienstag, 03.11.2020  
a) Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Anträge auf Zusammenlegung von Wahlbezirken (§ 8 Abs. 1 a, 3 und 4 WO);  
b) Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Anträge auf nachträgliche Veränderung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums (§ 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 WO);
- 19a bis spätestens Samstag, 07.11.2020 (gilt nur für den Kirchenbezirke, die an der Erprobung teilnehmen)  
Wahlversammlung zur Wahl der geistlichen Bezirkssynodalen nach dem Gesetz über die Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden (§ 4 Erprobungsgesetz);
- 20 bis spätestens Dienstag, 10.11.2020  
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 19 Abs. 5 und 6 WO);
- 21 Samstag, 14.11.2020 und/oder Sonntag 15.11.2020 sowie Samstag, 21.11.2020 und/oder Sonntag 22.11.2020  
Hinweis auf die Presbyteriumswahl (auch Zeit und Ort) und Bekanntgabe der Vorgeschlagenen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise (§ 22 Abs. 1 WO);
- 22 bis spätestens Donnerstag, 19.11.2020  
Zusendung oder Austragung der Vorschlagsliste, der Wahlberechtigungsscheine und der Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Briefwahlumschlag) an die Wahlberechtigten (§ 22 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1 WO);
- 23 **Sonntag, 29.11.2020**  
a) **Wahl der Presbyterinnen/Presbyter;**  
b) Wahlschnellmeldung (Dateneingabe im Internet) und Wahl Niederschrift für die Kirchengemeindeakten (§ 41, § 33 WO);
- 24 bis Sonntag, 06.12.2020  
a) Bekanntgabe des Ergebnisses der Presbyteriumswahl (§ 34 WO);  
b) Beginn der einwöchigen Einspruchsfrist nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 36 WO);
- 25 bis Sonntag, 06.12.2020  
Bekanntgabe des Termins für die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin; § 47 Satz 2 WO);
- 26 bis spätestens Donnerstag, 10.12.2020  
Aufforderung durch den Landeskirchenrat an die gewählten Presbyter\*innen und Ersatzmitglieder, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, das dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme (postalisch oder persönlich) vorzulegen ist (§ 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, §§ 30 a, 30 Bundeszentralregistergesetz);
- 27 in der Zeit von Sonntag, 20.12.2020 bis Sonntag, 17.01.2021  
Einführung der gewählten Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder in ihr Amt, wenn kein Einspruch gegen die Wahl erhoben worden ist (§ 34 Abs. 3 WO);
- 28 bis spätestens Samstag, 16.01.2021  
Entscheidung des Bezirkskirchenrats über Einsprüche gegen die Presbyteriumswahl (§ 36 WO);
- 29 bis spätestens Sonntag, 31.01.2021  
**Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen durch die Presbyterien (§ 45 WO);**
- 30 bis spätestens Sonntag, 07.02.2021  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (§ 48 WO);
- 31 bis spätestens Sonntag, 14.02.2021  
Möglichkeit des Einspruchs von Mitgliedern des Presbyteriums gegen die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen (§ 50 WO);
- 32 bis spätestens Mittwoch, 17.02.2021  
Mitteilung des Ergebnisses der Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen an das Dekanat zur Weiterleitung an den Bezirkskirchenrat, Dateneingabe im Internet (§ 41 WO);

- 33 bis spätestens Mittwoch, 24.02.2021  
Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl der weltlichen Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 50 WO);
- 34 bis Freitag, 26.02.2021  
Einladung zur ersten Tagung der Bezirkssynode durch die Dekanin oder den Dekan (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden: Einladung mindestens 4 Wochen vor der Tagung);
- 35 bis spätestens Montag, 08.03.2021  
Mitteilung an den Bezirkskirchenrat über den Termin zur Wahl der Landessynodalen am Samstag, 08.05.2021 (§ 59 Abs. 1 Satz 2 WO);
- 36 bis spätestens Freitag, 26.03.2021  
erste Tagung der Bezirkssynoden: Bildung eines Wahlausschusses (§ 60 WO), Wahl des Bezirkskirchenrats (§ 59 KV), Mitteilung von Zeit und Ort der Wahl der Landessynodalen (§ 62 WO);
- 37 Montag, 29.03.2021  
Erlöschen des Amtes als Presbyterin/Presbyter, wenn das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt (§ 38 Abs. 1 Buchst. c) WO, § 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt);
- 38 bis spätestens Donnerstag, 08.04.2021  
Feststellung der Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Landessynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 61 WO);
- 39 bis spätestens Samstag, 10.04.2021  
Einladung zur zweiten Tagung der Bezirkssynoden (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden);
- 40 bis spätestens Sonntag, 18.04.2021  
Eingang von schriftlichen Wahlvorschlägen für die Wahl der Landessynodalen zur unverzüglichen Mitteilung an die Bezirkssynodalen nach § 63 Abs. 2 WO;
- 41 Samstag, 08.05.2021  
zweite Tagung der Bezirkssynoden: **Wahl der Landessynodalen** (§§ 63 und 64 WO);  
Schnellmeldung der Wahlergebnisse an den Landeskirchenrat;
- 42 bis Dienstag, 11.05.2021  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Landessynodalen (§ 64 WO);
- 43 bis spätestens Samstag, 15.05.2021  
Vorlage der Wahlniederschrift an den Landeskirchenrat (§ 64 WO);
- 44 bis spätestens Dienstag, 18.05.2021  
Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Landessynodalen beim Landeskirchenrat (§ 66 WO);
- 45 bis spätestens Montag, 31.05.2021  
Erlöschen des Amtes als Bezirkssynodale/Bezirkssynodaler, wenn das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt (§ 51 Abs. 1 Buchst. d) WO, § 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt);
- 46 bis Mittwoch, 09.06.2021  
Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wahl der Landessynodalen durch den Landeskirchenrat.
- 47 Mittwoch, 08.09.2021  
Erlöschen des Amtes als Landessynodale/Landessynodaler, wenn das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt (§ 67 Satz 1 Buchst. c) WO, § 5 Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt);

Speyer, 12. Dezember 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

## Sonderkollekte Geflüchtete integrieren – und aus Seenot retten

Speyer, 12.12.2019  
Az.: 3 360/20

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 beschlossen, eine Sonderkollekte für die Integration von Geflüchteten und der Rettung aus Seenot zu erheben.

Die Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche werden daher gebeten, am 2. Sonntag nach Epiphaniastag, den 19. Januar 2020, zu einer Sonderkollekte Geflüchtete integrieren – und aus Seenot retten aufzufordern.

Für die Mitteilung im Gottesdienst kann der folgende Text verwendet werden:

Heute ist der Welttag der Migranten und Flüchtlinge. Zunächst in der katholischen Kirche beheimatet, macht er über die Kirchengrenzen hinaus auf das Schicksal der Menschen aufmerksam, die vor Krieg, Terror und Verfolgung fliehen (Flüchtlinge) bzw. die ihre Heimat verlassen, weil sie zum Beispiel der Armut entkommen wollen und sicherere Lebensbedingungen für sich suchen (Migranten).

Unsere Kirche mit ihrer Diakonie engagiert sich schon lange mit der „Diakonie-Katastrophenhilfe“, „Brot für die Welt“ oder der „Evangelischen Entwicklungshilfe in der Bekämpfung von Fluchtursachen“. In unserem eigenen Land leisten wir mit fachbezogenen Beratungsangeboten der Diakonie Hilfe für Flüchtlinge. Hinzu kommen von Ehrenamtlichen getragene Unterstützungsprogramme in Kirchengemeinden und Initiativen.

Nun möchten wir ein weiteres sichtbares und exemplarisches diakonisches Zeichen setzen, indem wir gemeinsam mit einem breiten gesellschaftlichen Bündnis, „United 4 Rescue“ (Gemeinsam für die Rettung), ein zusätzliches Schiff zur Rettung von Ertrinkenden im Mittelmeer zur Verfügung stellen wollen. Die Finanzierung erfolgt nicht über Kirchensteuermittel, sondern über Spenden und diese Kollekte.

Uns ist klar: Das Hilfsprojekt kann die Katastrophe im Mittelmeer nicht lösen, aber jedes gerettete Menschenleben ist den Einsatz wert. *„Wenn wir Jesus glauben: Was ihr dem geringsten meiner Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25,40), dann ist für uns Leben retten Christenpflicht. Man lässt keine Menschen ertrinken! Punkt!“* (Pfarrerin Sandra Bils in ihrer Predigt beim Schlussgottesdienst des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Dortmund).

Seit dem 3. Dezember 2019 werden nun unter dem Motto: „United 4 Rescue“/„Gemeinsam retten“ Spenden gesammelt. Für den Schiffskauf werden keine Kirchensteuermittel verwandt. Auch wird das Schiff nicht von der Evangelischen Kirche selbst betrieben, sondern von der Seenot-Rettungs-Organisation Sea-Watch zur Verfügung gestellt.

Da wir geflüchtete Menschen nach ihrer Odyssee über das Meer oder das Festland nicht alleine lassen können, beteiligen wir uns über die bestehende kirchliche Flüchtlingsarbeit hinaus auch an dem bundesweiten Flüchtlingshilfeprogramm „Neustart im Team“ (NesT). Mit dem Pilotprogramm erhalten Menschen, die dringend Schutz bedürfen, eine legale Möglichkeit, nach Deutschland zu kommen. Der Staat und Mentoren aus der Zivilgesellschaft unterstützen sie gemeinsam beim Ankommen, zum Beispiel bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und der Integration in die Gesellschaft. Die Landeskirche möchte für „NesT“ 50.000 Euro zur Verfügung stellen. So kann bis zu zehn Flüchtlingen für drei Jahre geholfen werden.

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenebene an die Landeskirche zu veranlassen.

## Mitglieder der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG - Pfalz - Amtsperiode 2015 - 2020

Speyer, 13.11.2019  
AZ: DWP 108 – 8

Nachfolgend wird die Besetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG - Pfalz für die Amtsperiode 2015 bis 2020 bekanntgegeben.

<b>Vorsitzender</b>		<b>Stellvertretender Vorsitzender</b>
<b>Otto Sittinger</b> Am Waldschlösschen 3 67663 Kaiserslautern		<b>Helmut Caesar</b> Auf der Rott 6 67661 Kaiserslautern
<b>Beisitzende Mitglieder der Dienstgeberseite:</b>		
<b>Beisitzendes Mitglied</b>	<b>1. Stellvertretung</b>	<b>2. Stellvertretung</b>
<b>Karlheinz Burger</b> Diakonissen Speyer-Mannheim- Bad Dürkheim K.d.ö.R. Hilgardstraße 26 67346 Speyer	<b>Bärbel Lochbaum</b> Diakonissen Speyer-Mannheim- Bad Dürkheim K.d.ö.R. Hilgardstraße 26 67346 Speyer	<b>Carsten Steuer</b> Diakoniezentrum Pirmasens Waisenhausstraße 1 66954 Pirmasens
<b>Susanne Hecht</b> Evang. Heimstiftung Pfalz St.-Klara-Klosterweg 7 67346 Speyer	<b>Walter Münzenberger</b> Ökum. Fördergemeinschaft Lud- wigshafen GmbH Zedernstraße 2 67065 Ludwigshafen	<b>Martina Busch</b> Evangelische Altenhilfe Ludwigsha- fen gem. Betriebsges.mBH Herxheimer Str. 51 67065 Ludwigshafen
<b>Beisitzende Mitglieder der Dienstnehmerseite bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz:</b>		
<b>Beisitzendes Mitglied</b>	<b>1. Stellvertretung</b>	<b>2. Stellvertretung</b>
<b>Michael Hemmerich</b> Diakonissen Speyer-Mannheim- Bad Dürkheim K.d.ö.R. Hilgardstraße 26 67346 Speyer	<b>Willi Köhler</b> Zoar – Rheinhessisches Diakonie- zentrum Binger Straße 46 55262 Heidesheim	<b>Rolf Mienert</b> Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus gGmbH Paul-Egell-Straße 33 67346 Speyer
<b>Jörg König</b> Evang. Diakoniewerk Zoar Industriestraße 2 67806 Rockenhausen	<b>Kathrin Harnisch</b> Diakonissen-Stiftungs-Kranken- haus Speyer gGmbH Paul-Egell-Straße 33 67346 Speyer	<b>Wolfgang Junge</b> Diakonissen Speyer Ev. Kranken- haus DÜW Dr.-Kaufmann-Straße 2 67098 Bad Dürkheim
<b>Beisitzende Mitglieder der Dienstnehmerseite bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich der ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz:</b>		
<b>Beisitzendes Mitglied</b>	<b>1. Stellvertretung</b>	<b>2. Stellvertretung</b>
<b>Inge Vaillant</b> Ökumenische Sozialstation Landau e.V. Max-Planck-Straße 1 76829 Landau in der Pfalz	<b>Anne-Kathrin Osburg</b> Ökumenische Sozialstation Lim- burgerhof e.V. Kirchenstraße 29 67117 Limburgerhof	<b>Claudia Fertig</b> Ökumenische Sozialstation Edenko- ben-Herxheim-Offenbach e. V. Käsgasse 15 76863 Herxheim
<b>Helga Dumencic</b> Ökumenische Sozialstation Haß- loch-Mittelhaardt e.V. Langgasse 133 67454 Haßloch	<b>Karola Hoffmann</b> Ökumenische Sozialstation Schif- ferstadt e.V. Kirchenstraße 16 67105 Schifferstadt	<b>Jochem Frey</b> Ökumenische Sozialstation Neustadt e.V. Rotkreuzstr. 2 67433 Neustadt

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

#### „Weltliche Oberkirchenrätin, weltlicher Oberkirchenrat (m/w/d)“

Ausgeschrieben wird gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung

die Stelle **einer weltlichen Oberkirchenrätin / eines weltlichen Oberkirchenrates** zur Besetzung beim Landeskirchenrat.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für sieben Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerberinnen/Bewerber sollten über eine rechtswissenschaftliche oder gleichwertige akademische Ausbildung verfügen. Vielseitige mehrjährige Verwaltungserfahrung ist erforderlich.

Bewerbungen sind spätestens **bis zum 7. Februar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 1, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

#### **die Krankenhauspfarrstelle 3 am Universitätsklinikum in Homburg**

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Der Dienstumfang beträgt 50 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der jeweiligen Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizin-ethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Zertifizierungsprozesse, Klinische Ethikberatung etc.
- Bereitschaft zur Mitarbeit in einem ökumenischen Team.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 24. Januar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Stadtjugendpfarramt Ludwigshafen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten**  
(m/w/d)  
(in Vollzeit)

Die Aufgaben:

- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, den Kooperationsregionen und im Kirchenbezirk,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Bewerbung von Freizeitmaßnahmen; Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Freizeit-Teamerinnen/Teamern,
- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden und Kooperationsregionen in der Planung und Durchführung von Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere dem Team des Stadtjugendpfarramtes (Stadtjugendpfarrerin, Jugendreferentin, Sekretariat) und dem Gemeindepädagogischen Dienst,
- Wahrnehmung der jugendpolitischen Außenvertretung des Stadtjugendpfarramtes und der Evangelischen Jugend Ludwigshafen (Stadtjugendring, AG Jugendhilfeplanung u.ä.),
- Weiterentwicklung des Konzeptes Jugendkirche mit Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, (religions-)pädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerberinnen können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2020** an die

Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat,  
Dezernat 4  
Domplatz 5,  
67346 Speyer

dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith,  
Tel.: 0631 3642-026

Stadtjugendpfarrerin  
Florentine Zimmermann,  
Tel.: 0621 6582070



## Dienstnachrichten

### Mitteilungen

#### **Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2019**

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2019 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 27. und 30. Dezember 2019 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse [dezernat.6@evkirchepfalz.de](mailto:dezernat.6@evkirchepfalz.de) eingehen.





---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €